



---

# AMTSBLATT

## FÜR DAS

### ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

---

Jahrgang 2024 · Nr. 6 · 30. Juni 2024

---

#### INHALT

---

Nr.	Seite	Nr.	Seite
<b>Der Erzbischof von München und Freising</b>			
80.	Bekanntmachung neuer Formulare zur Eheschließung	166	
	Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“	168	
	Formular „Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland“	172	
	Formular „Litterae dimissoriae / Überweisung zur Eheschließung im Ausland“	174	
	Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“	178	
81.	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen	182	
82.	Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) hier: Änderungssatzung	184	
83.	Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)	197	
84.	Revisionsordnung der Erzdiözese München und Freising	210	
85.	Erteilung von Dispensvollmachten für die Kirchenverwaltungswahlen 2024	222	
86.	Mitglieder der Missio-Kommission der Erzdiözese München und Freising 2024–2029	225	
87.	Erteilung bzw. Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung bei Religionslehrkräften	226	
88.	Abrogation des Statuts für die Landkreisdekane	227	
89.	Besetzung des ständigen Beraterstabs zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener	228	
<b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>			
<i>Bekanntmachungen</i>			
90.	Bewerbung um Zulassung zur Diakonenweihe (Ständiger Diakonat)	229	
91.	Ankündigung zum Ecuador-sonntag 2024	229	
92.	Festgottesdienst der Ehejubilare	230	
<b>Personalveränderungen</b>			231
<b>Veranstaltungen und Termine</b>			233

---

---

# Der Erzbischof von München und Freising

## 80. Bekanntmachung neuer Formulare zur Eheschließung

### DEKRET

Die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat in ihrer Sitzung vom 19.–22. Februar 2024 der Änderung dreier Formulare zur Eheschließung zum Zweck der Anpassung an das im Jahr 2022 novellierte Ehevorbereitungsprotokoll zugestimmt und die Einführung eines weiteren Formulars über eine Eheschließung im Ausland beschlossen, die der zunehmenden grenzüberschreitenden Mobilität der Gläubigen Rechnung trägt.

Hiermit setze ich die Änderungen und den Beschluss für die Erzdiözese München und Freising in Kraft und ordne die Promulgation der vier Formulare „Mitteilung über eine Eheschließung“, „Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland“, „Litterae dimissoriae / Überweisung zur Eheschließung im Ausland“ sowie „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“ im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising an.

Die neuen Formulare können ab sofort Verwendung finden und sind ab dem 1. Oktober 2024 durchgängig zu verwenden.

München, den 15. Mai 2024

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising

---

**Auf den folgenden Seiten sind diese auf Seite 166 im Dekret erwähnten  
Formulare abgedruckt:**

**Seite 168 bis 171** Mitteilung über eine Eheschließung

**Seite 172 bis 173** Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland

**Seite 174 bis 177** Litterae dimissoriae / Überweisung zur Eheschließung  
im Ausland

**Seite 178 bis 181** Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen  
Formmangels

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –  
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese \_\_\_\_\_  
*(archidiecesis)*

Pfarrei \_\_\_\_\_  
*parrocchia*

Telefon (mit Vorwahl) \_\_\_\_\_  
*numerus telephonicus (cum praefixo)*

Ort (mit PLZ) \_\_\_\_\_  
*locus (cum numero directorio)*

Straße (mit Hausnr.) \_\_\_\_\_  
*via (cum numero)*

Datum \_\_\_\_\_  
*die*

## Mitteilung

*informatio*

über eine Eheschließung

*de matrimonio contracto*

an

## Personalien des Brautpaares

*personalia sponsorum*

Bräutigam  
*sponsus*

Braut  
*sponsa*

**Name**, ggf. Geburtsname

*nomen et, si casus ferat, nomen natale*

**vor der Zivileheschließung**

*ante matrimonium civile*

**nach der Zivileheschließung**

*post matrimonium civile*

**Vorname(n)**

*praenomen (praenomina)*

**Geburtsdatum**

*natus(e) die*

**Geburtsort / Kreis**

*natus(e) in*

**Anschrift**, bisher

*in scripto cursualis, antea*

**künftig**

*postea*

**Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit**

*religio / confessio / ritus*

ggf. frühere andere

**Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit**

*antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus*

**Taufe /  Konversion\***

*baptizatus(e) / conversus(a)\**

Datum \_\_\_\_\_

*die*

Ort \_\_\_\_\_

*loco*

Pfarrei / Kirche \_\_\_\_\_

*parocia / ecclesia*

(Erz-)Diözese und Land \_\_\_\_\_

*(arch)diocesi et natone*

**Zivileheschließung**

*matrimonium civile*

**Kath. Eheschließung**

*celebratio matrimonii*

Pfarrei / Kirche \_\_\_\_\_

*parocia / ecclesia*

Zeugen \_\_\_\_\_

*et coram testibus*

Die Eheschließung in der  ev. /  orth. /  Kirche in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

*Matrimonium in ecclesia non catholica*

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform

*cum dispensatione super forma canonica initum est*

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.\*

*per sanationem in radice convalidatum est.\**

**Die Zivileheschließung**

*Matrimonium civile*

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform

*cum dispensatione super forma canonica initum est*

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.\*

*per sanationem in radice convalidatum est.\**

Dispens von der Formpflicht /  Sanatio in radice\* wurde gewährt durch \_\_\_\_\_

*Dispensatio super forma canonica / sanatio in radice\* concessa est a*

am \_\_\_\_\_

*Az.*

*numerus actorum*

Adressat \_\_\_\_\_

*destinarius*

Bitte jedes Blatt einzeln siegeln und unterschreiben!  
*Rogatur ut singula folia sigillatim signentur et subscriptentur*

Siegel  
*sigillum*

Unterschrift  
*subscriptio*

\* Zutreffendes bitte ankreuzen  
*\* Rogatur ut res congruentes cruce signentur*

┌ Meldendes Pfarramt  
*parocia informans*

Absender (Poststempel): \_\_\_\_\_  
*parocia qui remitti (signum cursuale)*

└

Rücksendung an das meldende Pfarramt  
*Ad parociam informantem remittendum*

└

Die Eintragung der  Eheschließung /  Sanatio in radice im hiesigen Taufbuch ist erfolgt.\*  
*Matrimonium / sanationem in radice in libro baptizatorum adnotavi.\**

---

**Ort, Datum, Unterschrift**  
*locus, dies, subscriptio*

\* Zutreffendes bitte ankreuzen  
\* Rogatur ut res congruentes cruce signentur

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –  
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese \_\_\_\_\_  
*(arch)diocesis*

Pfarrei \_\_\_\_\_  
*parocchia*

Telefon (mit Vorwahl) \_\_\_\_\_  
*numerus telephonicus (cum praefixo)*

Ort (mit PLZ) \_\_\_\_\_  
*locus (cum numero directorio)*

Straße (mit Hausnr.) \_\_\_\_\_  
*via (cum numero)*

Datum \_\_\_\_\_  
*die*

## Mitteilung

*informatio*

über eine Eheschließung im Ausland

*de matrimonio contracto natione externa*

## Personalien des Brautpaares

*personalia sponsorum*

Bräutigam  
*sponsus*

Braut  
*sponsa*

Name, ggf. Geburtsname

*nomen et, si casus ferat, nomen natale*

vor der Zivileheschließung

*ante matrimonium civile*

nach der Zivileheschließung

*post matrimonium civile*

Vorname(n)

*praenomen (praenomina)*

Geburtsdatum

*natus(a) die*

Geburtsort / Kreis

*natus(a) in*

Anschrift, bisher

*inscriptio cursualis, antea*

künftig

*postea*

Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit

*religio / confessio / ritus*

ggf. frühere andere

Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit



**Taufe** /  **Konversion\***

*baptizatus(a) / conversus(a)\**

Ort

*loco*

Pfarrei / Kirche

*parocia / ecclesia*

(Ez-)Diözese und Land

*(archi)diocesi et natione*

**Zivileheschließung**

*matrimonium civile*

**Kath. Eheschließung**

*celebratio matrimonii*

(Ez-)Diözese

*(archi)diocesi*

Pfarrei / Kirche

*parocia / ecclesia*

Zeugen

*et coram testibus*

Datum

*die*

Datum

*die*

Datum

*die*

Ort

*loco*

Ort

*loco*

Land

*natione*

vor

*coram ministro*

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

Siegel

*sigillum*

Unterschrift

*subscriptio*

┌

Überweisende Pfarrei

*parocia dimittens*

└

\* Zutreffendes bitte ankreuzen  
\* Rogatur ut res congruentes cruce signentur

archidioecesis / dioecesis  
Erzdiözese / Diözese

paroeicia / Pfarrei

## Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

# Überweisung zur Eheschließung im Ausland

*Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz*

- I. Ad licitum assistendum matrimonio  
*Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung*

ecclesia \_\_\_\_\_ loco \_\_\_\_\_  
*in der Kirche* *im Ort*

(archi)diocesi \_\_\_\_\_ natione \_\_\_\_\_  
*in der (Erz-)Diözese* *im Staat*

hisc licentiam requisitam concedo sponsis infrascriptis:  
*erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz an das folgende Brautpaar:*

1. sponsus \_\_\_\_\_ habitans in \_\_\_\_\_  
*Bräutigam* *wohnhaft in*

natus die \_\_\_\_\_ loco \_\_\_\_\_  
*geboren am* *im Ort*

filius patris \_\_\_\_\_ et matris \_\_\_\_\_  
*Sohn des* *und der*

religio / confessio / ritus \_\_\_\_\_ baptizatus die \_\_\_\_\_  
*Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit* *getauft am*

ecclesia \_\_\_\_\_ loco \_\_\_\_\_ (archi)diocesi \_\_\_\_\_  
*in der Kirche* *im Ort* *in der (Erz-)Diözese*

Num sit confirmatus \_\_\_\_\_ ecclesia \_\_\_\_\_  
*Ist Firmung erfolgt?* *in der Kirche*

loco \_\_\_\_\_  
*im Ort*

2. sponsa \_\_\_\_\_ habitans in \_\_\_\_\_  
*Braut* *wohnhaft in*

nata die \_\_\_\_\_ loco \_\_\_\_\_  
*geboren am* *im Ort*

filia patris \_\_\_\_\_ et matris \_\_\_\_\_  
*Tochter des* *und der*

religio / confessio / ritus \_\_\_\_\_ baptizata die \_\_\_\_\_  
*Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit* *getauft am*

ecclesia \_\_\_\_\_ loco \_\_\_\_\_ (archi)diocesi \_\_\_\_\_  
*in der Kirche* *im Ort* *in der (Erz-)Diözese*

Num sit confirmata \_\_\_\_\_ ecclesia \_\_\_\_\_  
*Ist Firmung erfolgt?* *in der Kirche*

loco \_\_\_\_\_  
*im Ort*

II. Simul testor:  
*Hiermit bestätige ich,*

1. *suprascriptos sponso rite sine ullo obloquio proclamatos esse;*  
*dass das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;*
2. *eos liberos ad contrahendum matrimonium inventos esse;*  
*dass deren Ledigenstand festgestellt wurde;*
3. *institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.*  
*dass die Belehrungen und Ermahnungen in Bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.*

loco \_\_\_\_\_ die \_\_\_\_\_  
Ort \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

sigillum  
Siegel

parochus / vicarius  
Pfarrer / Stellvertreter

---

III. Visis documentis huic Curiae exhibitis testatur

*Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,*

1. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel  
*dass ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.*
2. dispensationem super / licentiam ob  
*dass die Dispens von / Erlaubnis zu*

die \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_

concessam esse.

*erteilt wurde.*

loco \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

die \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_

numerus actorum \_\_\_\_\_

Aktenzeichen \_\_\_\_\_

sigillum

Siegel

ordinarius loci

Ortsordinarius

De matrimonio celebrato informetur.

*Rückmeldung über die Eheschließung wird erbeten.*

# Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

## I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

\_\_\_\_\_  
geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Frau:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

\_\_\_\_\_  
geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Jetzige Anschrift:

Notfalls genügt die jetzige Anschrift **eines** formpflichtigen Partners

## II. Zivileheschließung:

Tag, Monat, Jahr, Ort/Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)

des Mannes

der Frau

## III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

Tag, Monat, Jahr, Kirche/Konfession, Ort

## IV. Scheidung:

Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

## V. Gemeinsame Wohnsitze von der Zivileheschließung bis zur Scheidung/zuständige kath. Pfarrämter:

1. Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt
2. Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt
3. Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt
4. Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

**VI. Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 und vor dem 9. April 2010 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:**

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)
- 
- 

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)
- 
- 

**VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:**

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo?
2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlass der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise?
3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Seelsorger besprochen worden?  
 Nein.  Ja, mit: \_\_\_\_\_
4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen? \_\_\_\_\_



5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c. 1127 § 1)

---

---

6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116)

---

---

### VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Pfarrer oder Beauftragten:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

### IX. Erläuterung des Pfarrers oder Beauftragten:

Bei der Eingabe, der **Taufzeugnis(se)**, **Ehevorbereitungsprotokoll** und **sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung** beizufügen sind, erklärt der Pfarrer oder Beauftragte:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Eifall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):

---

---

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrfähigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:

---

---

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

---

## 81. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 206. Vollversammlung vom 20./21. März 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**  
hier: Änderung des § 5a „Freiwillige Qualifizierungsmaßnahmen“  
zum 1. Mai 2024
- **ABD Teil A, 1. § 30 (Befristete Arbeitsverträge)**  
hier: Änderung von § 30 Absatz 5  
zum 1. Mai 2024
- **ABD Teil A, 2.3. Nummer 40 (Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung)**  
hier: Neufassung der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2  
rückwirkend zum 1. September 2023
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Anpassung der Beurteilungsrichtlinien  
rückwirkend zum 1. Juni 2022
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. sowie in den Teilen B, 4.1.1. und 4.1.3.  
rückwirkend zum 1. August 2023
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**  
hier: Anpassung der Ordnung für Berufsbezeichnungen, Teil B, 4.3. – Angleich der Wartezeiten für Erfüllerinnen und Erfüller bzw. Nichterfüllerinnen und Nichterfüller sowie Anpassungen in Teil B, 4.2. – Eingruppierungsregelungen  
rückwirkend zum 1. August 2023

- 
- **ABD Teil D, 8. (Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)**

hier: Geltungsbereich

zum 1. Mai 2024

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 147 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

München, den 10. April 2024

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising

---

**82. Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)**

hier: Änderungssatzung

*Die Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 5.–7. März 2024 gleichlautend je für ihren Bereich eine Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen beschlossen. Diese Änderungssatzung wird in der für die Erzdiözese München und Freising geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.*

**Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) in der Fassung vom 1. Januar 2015 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2015, Nr. 5, S. 125–137)**

**§ 1  
Änderungen**

Die vorstehend genannte Ordnung wird wie folgt geändert:

**1. Art. 3 (Schuldner der Kirchensteuern)**

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Gläubiger und Schuldner von Kirchensteuern“.
- b) In Art. 3 Abs. 5 wird hinter dem Wort „Kirchensteuergesetzes“ die Abkürzung „(KirchStG)“ eingefügt.

**2. Art. 4 (Umlagepflichtige)**

- a) In Art. 4 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „Umlagepflicht“. In Abs. 1 werden nach der Formulierung „Umlagepflichtig sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche,“ eine neue Nr. 1 und Nr. 2 eingefügt.
- b) In Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 findet sich der weitere bisherige Text des Art. 4 Abs. 1 mit folgenden Änderungen: Das Wort „einen Wohnsitz“ wird durch „wohnen“ sowie das Wort „den“ vor „gewöhnlichen Aufenthalt“ durch das Wort „ihren“ sprachlich angepasst. Weiter wird in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der zweite Satz „Von der Umlagepflicht sind Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt in einer bayerischen (Erz-)Diözese insoweit ausgenommen, als sie in einem anderen Bundesland als dem Freistaat Bayern zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden“ gestrichen und als Ergän-

---

zung zum ersten Satz folgender Halbsatz hinzugefügt „(...) soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder“.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 erfährt damit folgende Neufassung: „die in einer bayerischen (Erz-)Diözese wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder“.

- c) In Art. 4 Abs. 1 wird eine neue Nummer 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
- „die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- a) wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt zuständig ist,
  - b) soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder
  - c) soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die jeweilige bayerische (Erz-)Diözese nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebeberechtigt ist.“
- d) Art. 4 Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen.
- e) Die Nummerierung der ursprünglichen Absätze in Art. 4 Abs. 3, 4 und 5 wird systematisch angepasst, sodass Art. 4 Abs. 3 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 2 (neu) wird, Art. 4 Abs. 4 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 3 (neu) wird sowie Art. 4 Abs. 5 in seiner bisherigen Fassung Art. 4 Abs. 4 (neu) wird.

### **3. Art. 5 (Erhebungszeitraum)**

Aufgrund der Änderungen in Art. 4 ist eine Änderung in der Verweisungskette erforderlich. Der bisherige Verweis in Art. 5 auf „Art. 4 Abs. 4 und 5“ wird ersetzt durch den Verweis auf „Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4“.

### **4. Art. 6 (Höhe des Umlagesatzes)**

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Umlagesatz“.

- 
- b) In Art. 6 Abs. 1 S. 3 wird der Satz „Die Kirchenkapitalertragsteuer ist nach dem Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft zu erheben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge dieser Gemeinschaft angehört“ gestrichen und folgender neuer Satz eingefügt: „Maßgeblich ist in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden (Erz-)Diözese.“
  - c) In Art. 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ folgende amtliche Abkürzung hinzugefügt: „(EStG)“.
  - d) In Art. 6 Abs. 4 werden die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ redaktionell ersetzt durch „EStG“.

#### **5. Art. 7 (Konfessions- oder glaubensverschiedene Ehe)**

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe“.
- b) In Art. 7 Abs. 1 wird der erste Halbsatz gestrichen, sodass Art. 7 Abs. 1 folgende Neufassung erhält: „Gehören Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese (...)“.
- c) In Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 werden an zwei Stellen die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ redaktionell jeweils durch „EStG“ ersetzt.
- d) In Art. 7 Abs. 2 werden die Wörter „der vom Umlagepflichtigen nicht dauernd getrennt lebende“ gestrichen und durch das Wort „ein“ ersetzt. Ferner werden die Wörter „Kirche oder“ ersatzlos gestrichen.

#### **6. Art. 8 (Ehegatten als Gesamtschuldner)**

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Gesamtschuldner bei konfessionsgleicher Ehe“.

#### **7. Art. 9 (Anrechnung der Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer)**

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anrechnung von Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer“.

#### **8. Art. 11 (Abzug vom Arbeitslohn)**

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Abzug der Kirchenlohnsteuer“.
- b) In Art. 11 Abs. 3 Satz 1 sowie in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 wird der erste Halbsatz gestrichen, sodass Art. 11 Abs. 3 folgende Neufassung erhält:

---

„Bei einer konfessionsverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 1 wird die Kirchenlohnsteuer für die beteiligte (Erz-)Diözese nur aus der von dem umlagepflichtigen Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben. Bei einer glaubensverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 2 wird die Kirchenlohnsteuer zugunsten der (Erz-)Diözese für den umlagepflichtigen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben.“

## **9. Art. 12 (Abzug von Kapitalerträgen)**

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Abzug und Veranlagung von Kirchenkapitalertragsteuer“.
- b) In Art. 12 Abs. 1 werden an zwei Stellen die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ redaktionell jeweils durch das Wort „EStG“ ersetzt.
- c) In Art. 12 Abs. 2 wird der erste Halbsatz „Widerspricht der Umlagepflichtige nach § 51a Abs. 2e des Einkommensteuergesetzes dem automatisierten Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer umlageerhebenden Gemeinschaft (Sperrvermerk), ist er (...)“ wie folgt neu gefasst:

„Im Falle eines Sperrvermerks nach § 51a Abs. 2e EStG ist der Umlagepflichtige vorbehaltlich Abs. 3 wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG verpflichtet.“

- d) Art. 12 erhält folgenden neuen Absatz 3:  
„Stellt der Umlagepflichtige keinen Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG, tritt an die Stelle der Pflicht nach Abs. 2 die Verpflichtung zur Abgabe einer Feststellungserklärung für die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzamt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer ermittelt sich in diesen Fällen nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG. Wenn Kirchenkapitalertragsteuer zu erheben ist, erlässt das nach Satz 1 zuständige Finanzamt gegenüber dem Umlagepflichtigen einen Feststellungsbescheid und übermittelt die Bemessungsgrundlage an den gemeinschaftlichen Steuerverband. Die Vorschriften der AO zur gesonderten Feststellung sind anzuwenden. Die Feststellung erfolgt nur gegenüber dem Umlagepflichtigen, auch wenn er verheiratet ist. Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1, erlässt das zuständige Finanzamt gegenüber beiden Ehegatten getrennte Feststellungsbescheide. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitaler-

---

tragsteuer wird anhand der Bescheinigungen der Abzugsverpflichteten über den Kapitalertragsteuerabzug für den einzelnen Ehegatten gesondert ermittelt. Eine Verrechnung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 Satz 2 bis 4 EStG erfolgt nicht.“

**10. Art. 13 (Datengeheimnis, Haftung)**

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Datenschutz, Haftung“.
- b) In Art. 13 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „verwenden“ ersetzt durch „verarbeiten“. Der bisherige Halbsatz in Art. 13 Abs. 1 S. 1 wird zu einem neuen Hauptsatz. Weiter wird dort das Wort „verwenden“ durch „verarbeiten“ ersetzt sowie das Wort „zustimmt“ ersetzt durch „einwilligt“.

**11. Art. 14 (Umlageerhebung)**

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Kirchengrundsteuer“.
- b) In Art. 14 Abs. 1 erfolgt nach dem Verweis auf „Art. 1“ noch die Einfügung „Abs. 1“.

**12. Art. 15 (Verwaltung der Kirchenumlagen)**

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Verwaltung der Umlagen“.

**13. Art. 16 (Anzuwendende Vorschriften)**

- a) In Art. 16 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Abgabenordnung“ redaktionell durch die amtliche Abkürzung „AO“ ersetzt. Des Weiteren werden in Art. 16 Abs. 1 S. 1 die Worte „in der jeweiligen Fassung“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Art. 16 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 neu hinzugefügt:  
„Bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 sind andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgelds unzulässig. § 152 AO findet bei der Kirchenumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 keine Anwendung.“

**14. Art. 17 (Nachträgliche Änderungen)**

- a) In Art. 17 wird folgender Abs. 1 neu angefügt:  
„Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer, der festgestellten Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer oder des Grundsteuermessbetrags bewirkt die entsprechende Änderung der Umlage.“
- b) Der bisherige Gesetzestext des Art. 17 wird ohne inhaltliche Änderung unter einen neuen Absatz 2 normiert.



---

**15. Art. 19 (Rechtsbehelfe)**

In Art. 19 Abs. 1 wird nach den Worten „vorgenommenen Anpassungen“ folgende zusätzliche Formulierung aufgenommen: „oder die gesonderte Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer“.

**16. Art. 20 (Erhebung des Kirchgeldes)**

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Erhebung des Kirchgelds“.

**17. Art. 24 (Verteilung des Aufkommens an Kirchengumlagen)**

In Art. 24 Abs. 2 werden die Worte „für Landesentwicklung“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort „und“ das Wort „für“ hinzugefügt.

**18. Art. 26 (Ausführungsvorschriften, Übergangsbestimmungen)**

- a) Der bisherige Gesetzestext des Art. 26 wird in einem neuen Abs. 1 zusammengefasst.
- b) Art. 26 erhält folgenden neuen Abs. 2:  
„Für Kapitalerträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 zugeflossen sind, findet diese Ordnung in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Anwendung.“

**19. Art. 27 (Vorlagepflicht)**

- a) Bezogen auf die Erhebung von Kirchengrundsteuer wird die Verweisungskette wie folgt neu gefasst: „(Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 14)“.
- b) Bezogen auf das Kirchgeld wird die Verweisungskette wie folgt neu gefasst: „(Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 20 mit Art. 23)“.
- c) Des Weiteren wird der Begriff „Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat“ ersetzt durch den Begriff „Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“.

**20. Art. 28 (Inkrafttreten)**

- a) Art. 28 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:  
„Die Regelungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen treten ohne weitere Benennung am 1. Juli 2024 in Kraft. Davon ausgenommen treten die Regelungen in den Art. 4 bis 6 dieser Ordnung im Zusammenhang mit der entsprechenden Änderung des Bayerischen Kirchensteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Juni 2018 in Kraft.“
- b) Art. 28 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:  
„Die Ordnung ist im Amtsblatt der jeweiligen (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.“

- 
- c) Art. 28 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2015 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2015, Nr. 5, S. 125–137) wird betreffend die Art. 4 bis 6 mit Wirkung zum 31. Mai 2018 und betreffend die übrigen Artikel zum 30. Juni 2024 außer Kraft gesetzt.“

## **§ 2** **Begründung**

Anlass der Fortschreibung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) ist die Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes, dessen Entwurf das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat am 16. April 2021 allen bayerischen (Erz-)Diözesen mit der Bitte um Stellungnahme zukommen ließ. Dieser Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes löst die Thematik der Erhebung von Kirchensteuer bei zentraler Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe.

Kirchensteuer wird im Freistaat Bayern von den Bürgern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Bayern erhoben, die einer kirchenumlageerhebenden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehören. Diese Bürger werden auch von bayerischen Finanzämtern zur Einkommensteuer veranlagt. Bei Bürgern mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern wird für die durch eine lohnsteuerliche Betriebsstätte in Bayern gezahlten Löhne und Gehälter Kirchenlohnsteuer erhoben.

§ 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und die hierzu ergangenen Verordnungen regeln die zentralen Zuständigkeiten einzelner Finanzämter für das gesamte Bundesgebiet hinsichtlich der Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe. Bayerische Finanzämter waren schon seit 2001 für in Italien, Österreich und Ungarn ansässige Bauunternehmer und bei ausländischen Bauunternehmern beschäftigte Arbeitnehmer mit Wohnsitz in diesen Ländern zuständig. Ab dem 1. Juni 2018 besteht ferner eine zentrale Zuständigkeit des Finanzamts Nördlingen für einen Teil der in Polen ansässigen Bauunternehmer und deren Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Polen. Befindet sich in diesen Fällen der tatsächliche Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des Bürgers nicht in Bayern, sondern in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, würde in Bayern keine Kirchensteuerpflicht bestehen, wenn die Regelungen des § 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen nur als Zuständigkeitsregelungen auszulegen wären. Deshalb soll durch das Änderungsgesetz klargestellt werden, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit für die Ein-

---

kommen- und Lohnsteuer bei einem bayerischen Finanzamt auch dann eine Kirchensteuerpflicht in Bayern besteht, wenn sich der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt des Bauunternehmers bzw. seines Arbeitnehmers nicht in Bayern befinden sollte.

Im Zuge dieser erforderlich werdenden Fortschreibung der DKirchStO wurden auch weitere geringfügige Änderungen vorgenommen, die aus dem Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes am 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) sowie der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) resultieren.

Schließlich wurden redaktionelle Änderungen aufgenommen beim Verweis auf das Einkommensteuergesetz und die Abgabenordnung. Hier wurden deren amtliche Abkürzungen verwendet, d.h. EStG bzw. AO.

Im Einzelnen:

### **Zu Art. 3**

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

### **Zu Art. 4**

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Die weiteren inhaltlichen Änderungen sind aufgrund der Gesetzesänderung im Jahr 2021 erforderlich. Insbesondere regelt Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 die Umlagepflicht für Angehörige kirchensteuererhebender (Erz-)Diözesen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns. Für die Fälle, in denen ein bayerisches Finanzamt nach § 20a AO in Verbindung mit § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen im Baugewerbe (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau) zentral für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständig ist, ist die Kirchensteuerpflicht für die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaats Bayern klarstellend geregelt. Betroffen sind Bauunternehmer mit einem Wohnsitz im Ausland und einem weiteren Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland sowie Beschäftigte solcher Bauunternehmer mit Wohnsitz im Ausland, die ebenfalls einen weiteren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben. Zur Kirchensteuer wird folglich weiterhin nur herangezogen, wer in Deutschland der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gem. § 1 Abs. 1 EStG unterliegt.

---

Die Regelung unter Art. 4 Abs. 1 Nr. 2b entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 4 Abs. 2. Zudem wird klargestellt, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit eines bayerischen Finanzamtes und der hierzu ergangenen Verordnung für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe von einer Betriebsstätte im Freistaat Bayern auszugehen ist.

#### **Zu Art. 4 Abs. 2, 3 und 4**

Aufgrund der neuen Nummerierung erfolgte eine erforderliche Anpassung.

#### **Zu Art. 6**

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen sich eine Kirchensteuerpflicht im Freistaat Bayern aufgrund des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2a DKirchStO ergibt, der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung kommt. Bei der Kirchenlohnsteuer gilt das Betriebsstättenprinzip. Befindet sich die Betriebsstätte in Bayern, kommt der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung.

#### **Zu Art. 7**

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

#### **Zu Art. 8**

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

#### **Zu Art. 9**

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

#### **Zu Art. 11**

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

---

Die Änderungen in Art. 11 Abs. 3 sind vorwiegend redaktioneller Art und verweisen nun folgerichtig auf Art. 7, nämlich die Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe.

### **Zu Art. 12**

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Art. 12 Abs. 2 weist redaktionelle Änderungen auf und übernimmt den Terminus des Art. 13a BayKirchStG. Die Neuregelung unter Art. 12 Abs. 3 entspricht dem Wortlaut des Art. 13a Abs. 3 des BayKirchStG und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte. Mit der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaates Bayern wurde Art. 13a Abs. 3 BayKirchStG in das Kirchensteuergesetz neu aufgenommen, um den Finanzämtern die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer in Fällen, in denen vom Steuerbürger kein Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG gestellt wird, verfahrensrechtlich zu ermöglichen.

### **Zu Art. 13**

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Nachdem es sich bei der Religionszugehörigkeit um eine sensible personenbezogene Angabe handelt, sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen anzuwenden. Bisher war in Art. 13 die Verwendung der durch das Abzugsverfahren erlangten Daten geregelt. Dieser Begriff ist vor dem Hintergrund des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) bzw. der DSGVO dahingehend weiter zu fassen, dass die Verarbeitung der Daten nur unter den in Art. 13 DKirchStO geregelten Voraussetzungen möglich ist. Zudem fallen gemäß der DSGVO bzw. dem KDG unter die Verarbeitung folgende Vorgänge und Vorgangsreihen:

- das Erheben,
- das Erfassen,
- die Organisation,
- das Ordnen,
- die Speicherung,
- die Anpassung und Veränderung,
- das Auslesen, das Abfragen,
- die Verwendung,

- 
- die Offenlegung,
  - der Abgleich oder
  - die Verknüpfung und die Einschränkung,
  - das Löschen oder
  - die Vernichtung.

Aufgrund dieser Anforderungen wurden die Begrifflichkeiten konkretisiert.

#### **Zu Art. 14**

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

Daneben wurde die Verweisungskette konkretisiert.

#### **Zu Art. 15**

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

#### **Zu Art. 16**

Die Ergänzung des Art. 16 Abs. 2 um den neuen Satz 2 erfolgt unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 2 S. 2 BayKirchStG und mit dem Ziel einer möglichst engen Anlehnung an das geltende Kirchensteuergesetz. Ferner stellt die Neuaufnahme des Satzes 3 in Art. 16 Abs. 2 klar, dass die Regelungen der Abgabenordnung zur Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei der im Veranlagungsverfahren erhobenen Kircheneinkommensteuer und Kirchenkapitalertragsteuer sowie bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer nicht zur Anwendung kommen. Art. 12 Abs. 3 regelt speziell das Verfahren zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer (vgl. i.Ü. auch Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes vom 16.01.2021, Vorblatt S. 2 und 3 unter 3.) Damit werden auch die Vorgaben des Änderungsgesetzes zum Bayerischen Kirchensteuergesetz aus dem Jahr 2021 umgesetzt.

#### **Zu Art. 17**

Die Formulierung in Art. 17 Abs. 1 entspricht der des Art. 19 Abs. 1 BayKirchStG. Im Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 wurde unter § 1, 20. b) zu Art. 19 der Wortlaut des bereits bestehenden Art. 19 Abs. 1 BayKirchStG um die festgestellte Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer ergänzt.

---

### **Zu Art. 19**

Die Änderung im Wortlaut („oder die gesonderte Festsetzung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer“) geht auf das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 unter § 1, 19. d) zu Art. 18 Abs. 4 BayKirchStG zurück und wurde in Art. 19 Abs. 1 zwecks Synchronisierung der Gesetzestexte angepasst.

### **Zu Art. 20**

Die Anpassung der Überschrift entspricht der Anpassung der Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 394) des Freistaats Bayern und dient einer Synchronisierung der Gesetzestexte.

### **Zu Art. 24**

Hier wurde aufgrund der neuen Zuständigkeiten der Geschäftsverteilung (Änderung der Verordnung vom 26. März 2019; GVBl. S. 98) die entsprechende Anpassung vorgenommen.

### **Zu Art. 26**

Art. 26 Abs. 2 wurde neu eingefügt und passt die Regelung in der DKirchStO an den durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 24. Juli 2017 unter § 1, 29. b) neu eingefügten Art. 26b Abs. 3 BayKirchStG zwecks Synchronisierung an.

### **Zu Art. 27**

Hier wurden neben der Zuständigkeit des neuen Geschäftsverteilungsplans des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auch die Verweisketten zur Erhebung von Kirchengrundsteuer sowie Kirchgeld konkretisiert.

### **Zu Art. 28**

Aufgrund der durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat angeordneten rückwirkenden Änderung zum 1. Juni 2018 wurde das Inkrafttreten entsprechend der Rückwirkung betreffend die Regelungen in Art. 4 bis 6 DKirchStO übernommen, sodass diese ab dem 1. Juni 2018 in Kraft treten. Im Übrigen treten die Regelungen zum 1. Juli 2024 in Kraft.

---

**§ 3**  
**Ermächtigung**

Das jeweilige (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die durch diese Satzung geänderte diözesane Ordnung neu bekannt zu machen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und die Reihenfolge der Artikel zu bereinigen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten, Veröffentlichungen**

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu veröffentlichen.

München, den 15. Mai 2024

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising



---

83. **Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)**

*Die (Erz-)Bischöfe von München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht (cc. 222, 381, 391, 1254, 1260, 1263 CIC), dem Grundgesetz (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 und 6 WRV) und der Bayerischen Verfassung (Art. 142 Abs. 3, 143 Abs. 3 BV), dem Reichskonkordat (Art. 1, 2 RKonk) und dem Bayerischen Konkordat (Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk) sowie dem Kirchensteuergesetz (Art. 1, 4, 8, 16 KirchStG) die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:*

**Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)**

**1. Teil: Besteuerungsrecht und Steuerpflicht**

**Art. 1**

**Erhebung von Kirchensteuern; Kirchenumlagen und Kirchgeld**

(1) Die bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, erheben je für sich als gemeinschaftliche Steuerverbände einzeln oder nebeneinander Kirchensteuern in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der

1. Einkommensteuer (veranlagte und im Abzugsverfahren erhobene Einkommensteuer) als Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer,
2. Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 14.

Eine Kirchensteuer in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen nicht erhoben.

(2) Die Kirchengemeinden in den bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, erheben je für sich als gemeindliche Steuerverbände Kirchensteuer in Form von Kirchgeld. Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinden als Steuerverbände.

---

**Art. 2**  
**Zweck der Kirchensteuererhebung**

- (1) Die Kirchengeldumlagen dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, insbesondere des Personal- und Sachaufwandes der (Erz-)Diözese sowie der Erfüllung überdiözesaner, auch weltkirchlicher Aufgaben.
- (2) Das Kirchgeld dient zur Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse.

**Art. 3**  
**Gläubiger und Schuldner von Kirchensteuern**

- (1) Schuldner der Kirchensteuern sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Der Eintritt in die römisch-katholische Kirche bestimmt sich nach dem Codex Iuris Canonici, insbesondere can. 96.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchengeldumlagen gegenüber der (Erz-)Diözese als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des Kirchgeldes gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.
- (4) Der Austritt bedarf zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der Erklärung beim Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; der Austritt darf zu seiner Wirksamkeit nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden.
- (5) Die Bestimmung in Art. 3 Abs. 5 des Bayerischen Kirchensteuergesetzes (KirchStG) gilt für die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

**2. Teil: Kirchengeldumlagen**

**Erster Abschnitt. Kircheneinkommen-, Kirchenlohn-  
und Kirchenkapitalertragsteuer**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**Art. 4**  
**Umlagepflicht**

- (1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche,
  1. die in einer bayerischen (Erz-)Diözese wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vor-

---

genommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder

2. die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
  - a) wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt zuständig ist,
  - b) soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder
  - c) soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die jeweilige bayerische (Erz-)Diözese nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebeberechtigt ist.

(2) Die Umlagepflicht besteht für den gleichen Zeitraum, für den die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer besteht.

(3) Die Umlagepflicht beginnt

1. bei Aufnahme in die römisch-katholische Kirche mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Aufnahme wirksam geworden ist.
2. bei Zuzug mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in der jeweiligen (Erz-)Diözese folgt.

(4) Die Umlagepflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in der jeweiligen (Erz-)Diözese aufgegeben worden ist,
3. bei Austritt aus der römisch-katholischen Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

## **Art. 5** **Erhebungszeitraum**

Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden für den gleichen Zeitraum erhoben, für den die Maßstabsteuer erhoben wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4.

---

## **Art. 6 Umlagesatz**

- (1) Die Kircheneinkommen-, die Kirchenlohn- und die Kirchenkapitalertragsteuer werden von den bayerischen (Erz-)Diözesen nach einem einheitlichen Umlagesatz erhoben. Der Umlagesatz beträgt acht v. H. der veranlagten und im Abzugsverfahren erhobenen Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer. Maßgeblich ist in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden (Erz-)Diözese.
- (2) Vor Erhebung der Kircheneinkommen-, der Kirchenlohn- und der Kirchenkapitalertragsteuer ist die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu ermitteln.
- (3) Ein für die Kirchenlohnsteuer festgesetzter Pauschalbetrag beträgt sieben v.H. der pauschalen Lohnsteuer und wird mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4 auf die römisch-katholische Kirche und die übrigen umlageerhebenden Gemeinschaften in Bayern nach dem Verhältnis der auf die umlageerhebenden Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohns aufgeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer nicht durch Individualisierung der jeweils umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft zuordnet. Weist der Arbeitgeber in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung für einzelne Arbeitnehmer nach, dass sie keiner umlageerhebenden Kirche oder Gemeinschaft angehören, wird insoweit Kirchensteuer nicht erhoben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer acht v.H. der pauschalen Lohnsteuer.
- (4) Der auf die erhebungsberechtigten Kirchen und Gemeinschaften in Bayern entfallende Anteil an der nach § 40a Abs. 2 EStG zu pauschalierenden Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte wird nach dem Verhältnis der auf die umlageberechtigten Kirchen und Gemeinschaften entfallenden Kirchenlohnsteuer im jeweiligen Jahr des Bezugs des Arbeitslohnes aufgeteilt.

## **II. Kircheneinkommensteuer**

### **Art. 7 Bemessungsgrundlage bei konfessionsverschiedener und glaubensverschiedener Ehe**

- (1) Gehören Ehegatten verschiedenen umlageerhebenden Gemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese

- 
1. in den Fällen der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
  2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jede der beteiligten Gemeinschaften aus dem Teil der gemeinsamen, nach Art. 6 Abs. 2 der ermittelten Einkommensteuer erhoben, die auf den umlagepflichtigen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG findet entsprechende Anwendung. Soweit die Einkommensteuer mit dem Steuersatz nach § 32d Abs. 1 EStG ermittelt wird, ist sie zur Berechnung der Umlage der Einkommensteuer dem Ehegatten zuzurechnen, der Gläubiger der Kapitaleinkünfte ist; bei gemeinschaftlicher Beteiligung beider Ehegatten an den Kapitaleinkünften erfolgt die Zurechnung nach dem Verhältnis der Beteiligung.
- (2) Gehört ein Ehegatte keiner umlageerhebenden Gemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Umlage für die betreffende (Erz-)Diözese
1. in den Fällen der Einzelveranlagung zur Einkommensteuer aus der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer des umlagepflichtigen Ehegatten,
  2. in den Fällen der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für den umlagepflichtigen Ehegatten aus dem Teil der gemeinsamen, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer erhoben, der auf ihn entfällt. Absatz 1 Nr. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **Art. 8**

#### **Gesamtschuldner bei konfessionsgleicher Ehe**

Wenn beide Ehegatten der römisch-katholischen Kirche angehören und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, sind sie für die Kircheneinkommensteuer Gesamtschuldner.

### **Art. 9**

#### **Anrechnung von Kirchenlohnsteuer und Kirchenkapitalertragsteuer**

Bei Umlagepflichtigen, die zur Kircheneinkommensteuer veranlagt werden, wird die einbehaltene Kirchenlohnsteuer und auf Antrag die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer auf die Kircheneinkommensteuer angerechnet.

---

**Art. 10**  
**Vorauszahlungen**

Die Umlagepflichtigen haben Vorauszahlungen auf die Umlagen zur veranlagten Einkommensteuer nach Maßgabe der nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Einkommensteuer-Vorauszahlungen an deren Fälligkeitstagen zu entrichten. Die Vorauszahlungen werden auf die Umlageschuld angerechnet.

**III. Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer**

**Art. 11**  
**Abzug der Kirchenlohnsteuer**

- (1) Die Kirchenlohnsteuer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug und den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber gelten entsprechend.
- (2) Von Arbeitgebern, in deren Betrieb die Lohnsteuerberechnung und die Führung des Lohnkontos von einer innerhalb des Freistaates Bayern gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts vorgenommen werden, wird die Kirchenlohnsteuer für den umlagepflichtigen Arbeitnehmer bei jeder mit Lohnsteuerabzug verbundenen Lohnzahlung einbehalten und mit der Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt, an das die Lohnsteuer zu entrichten ist.
- (3) Bei einer konfessionsverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 1 wird die Kirchenlohnsteuer für die beteiligte (Erz-)Diözese nur aus der von dem umlagepflichtigen Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben. Bei einer glaubensverschiedenen Ehe nach Art. 7 Abs. 2 wird die Kirchenlohnsteuer zugunsten der (Erz-)Diözese für den umlagepflichtigen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelten Lohnsteuer erhoben.
- (4) Wird die Lohnsteuer für mehrere Arbeitnehmer eines Betriebs ohne Ausscheidung auf den einzelnen Arbeitnehmer in einem Pauschalbetrag erhoben, so ist auch für die Kirchenlohnsteuer ein Pauschalbetrag nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 3 festzusetzen und aufzuteilen.

**Art. 12**  
**Abzug und Veranlagung von Kirchenkapitalertragsteuer**

- (1) Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 EStG bestimmten Frist die Kirchenkapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c EStG von den Kapitalerträgen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, an das die Kapitalertragsteuer nach den für die

---

Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu entrichten ist. Er hat anhand der nach § 51a Abs. 2c Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 EStG übermittelten Daten für jeden Umlagepflichtigen die einbehaltene Kirchenkapitalertragsteuer der umlageerhebenden Gemeinschaft zuzuordnen, der der Umlagepflichtige angehört, und die Summe der von ihm einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge für jede dieser Gemeinschaften nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

- (2) Im Falle eines Sperrvermerks nach § 51a Abs. 2e EStG ist der Umlagepflichtige vorbehaltlich Abs. 3 wegen der nicht im Abzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zweck der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG verpflichtet. Er hat hierbei sämtliche von den Abzugsverpflichteten ausgestellten Bescheinigungen über den Kapitalertragsteuerabzug vorzulegen.
- (3) Stellt der Umlagepflichtige keinen Antrag nach § 32d Abs. 4 EStG, tritt an die Stelle der Pflicht nach Abs. 2 die Verpflichtung zur Abgabe einer Feststellungserklärung für die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer bei dem für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständigen Finanzamt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer ermittelt sich in diesen Fällen nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG. Wenn Kirchenkapitalertragsteuer zu erheben ist, erlässt das nach Satz 1 zuständige Finanzamt gegenüber dem Umlagepflichtigen einen Feststellungsbescheid und übermittelt die Bemessungsgrundlage an den gemeinschaftlichen Steuerverband. Die Vorschriften der AO zur gesonderten Feststellung sind anzuwenden.

Die Feststellung erfolgt nur gegenüber dem Umlagepflichtigen, auch wenn er verheiratet ist. Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1, erlässt das zuständige Finanzamt gegenüber beiden Ehegatten getrennte Feststellungsbescheide. Die Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer wird anhand der Bescheinigungen der Abzugsverpflichteten über den Kapitalertragsteuerabzug für den einzelnen Ehegatten gesondert ermittelt. Eine Verrechnung des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 Satz 2 bis 4 EStG erfolgt nicht.

### **Art. 13** **Datenschutz, Haftung**

- (1) Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verarbeiten. Für andere Zwecke darf er sie nur verarbeiten, soweit der Kirchensteuerpflichtige einwilligt oder dies gesetzlich zugelassen ist.
- (2) Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsver-

---

pflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.

## **Zweiter Abschnitt. Kirchengrundsteuer**

### **Art. 14 Kirchengrundsteuer**

Die Kirchengrundsteuer nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen ab dem Veranlagungsjahr 2011 nicht mehr erhoben.

## **Dritter Abschnitt. Verwaltung und Rechtsbehelfe**

### **Art. 15 Verwaltung der Umlagen**

- (1) Die Verwaltung der Kircheneinkommen- und Kirchengrundsteuer obliegt den von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichteten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen.
- (2) Die Verwaltung der im Abzugsverfahren zu erhebenden Kirchenlohn- und der Kapitalertragsteuer steht den Finanzämtern zu. Die Erstattung der Kirchenlohnsteuer obliegt den Kirchensteuerämtern, soweit nicht die Kirchenlohnsteuer im Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber erstattet wird.
- (3) Soweit die Umlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, obliegt auf deren Ersuchen die Beitreibung der Umlagerückstände den Finanzämtern.

### **Art. 16 Anzuwendende Vorschriften**

- (1) Für die Verwaltung der Kirchengrundumlagen gelten, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, sinngemäß die Vorschriften der AO und des Verwaltungszustellungsgesetzes. Das Gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der in Satz 1 bezeichneten Gesetze erlassen worden sind oder erlassen werden. Die Kleinbetragsverordnung gilt für die Verwaltung der Kirchengrundumlagen nicht.
- (2) Die Zinsvorschriften, die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung sowie deren Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren finden auf die Kirchengrundumlagen keine Anwendung. Bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 sind andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangs-



---

gelds unzulässig. § 152 AO findet bei der Kirchenumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 3 keine Anwendung.

- (3) Soweit die Kirchenumlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, sind Vorschriften über Zwangsmittel nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Anordnung des Zwangsmittels das für den Wohnort des Umlagepflichtigen zuständige Finanzamt zuständig ist. Das Kirchensteueramt kann das Finanzamt um die Anordnung des Zwangsmittels ersuchen. Andere Zwangsmittel als die Anordnung eines Zwangsgeldes sind unzulässig.

### **Art. 17** **Nachträgliche Änderungen**

- (1) Eine nachträgliche Änderung der Maßstabsteuer, der festgestellten Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer oder des Grundsteuermessbetrags bewirkt die entsprechende Änderung der Umlage.
- (2) Festsetzungen der Kirchenumlagen werden zum Nachteil des Umlagepflichtigen nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung oder von dem bisherigen Erstattungsbetrag mindestens fünf Euro beträgt oder der Umlagepflichtige die Änderung oder Berichtigung beantragt.

### **Art. 18** **Stundung, Erlass, Niederschlagung**

- (1) Soweit die Finanzämter die Umlagen verwalten, sind sie auch zur Stundung (§ 222 AO), zum Absehen von der Steuerfestsetzung (§ 156 AO) und zur Niederschlagung (§ 261 AO) der Umlagen zuständig. Zur abweichenden Festsetzung aus Billigkeitsgründen (§ 163 AO) und zum Erlass (§ 227 AO) der von ihnen verwalteten Umlagen sind die Finanzämter nur im Anschluss an die abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen oder den Erlass der Maßstabsteuer befugt.
- (2) Im Übrigen entscheiden über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlass und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen die Kirchensteuerämter nach Maßgabe der vom Diözesansteuerausschuss hierfür festgelegten Grundsätze (Art. 11 Abs. 2 der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen [DStVS]).
- (3) Für das Kirchensteueramt kann ein Beirat gebildet werden, der diese diözesane Behörde, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen, berät (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 DStVS).

- 
- (4) Soweit das Kirchensteueramt einem Antrag nicht stattgibt, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller bekannt zu geben.

### **Art. 19 Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Kirchensteuerfestsetzung können keine Einwendungen erhoben werden, die sich gegen die Festsetzung der Maßstabsteuer einschließlich der nach Art. 6 Abs. 2 vorgenommenen Anpassungen oder die gesonderte Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer richten. Einwendungen gegen die vorgenommenen Anpassungen sind an das Finanzamt zu richten, das die Maßstabsteuer festgesetzt hat.
- (2) Soweit die Verwaltung der Kirchengeldumlagen den Finanzämtern obliegt, wird das betreffende Kirchensteueramt zu dem Einspruchsverfahren zugezogen, wenn über die Umlageberechtigung der (Erz-)Diözese zu entscheiden ist. Unter der gleichen Voraussetzung wird das Kirchensteueramt im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung beigelegt.
- (3) Soweit die Kirchengeldumlagen von den Kirchensteuerämtern verwaltet werden, entscheidet über den Einspruch von Umlagepflichtigen gegen Bescheide im Sinne von § 347 AO das Kirchensteueramt durch Einspruchsentscheidung; die Bestimmung in Art. 18 Abs. 3 bleibt unberührt. Soweit einem Einspruch nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Umlagepflichtigen bekannt zu geben. Die Klage ist gegen das Kirchensteueramt als die Behörde der (Erz-)Diözese zu richten, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt oder die andere Leistung unterlassen oder abgelehnt hat.

## **3. Teil: Kirchgeld**

### **Art. 20 Erhebung des Kirchgelds**

Die Kirchengemeinden können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung der (Erz-)Diözese nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.

### **Art. 21 Kirchgeldpflichtige; Kirchgeldberechtigte**

- (1) Kirchgeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk

---

der Kirchengemeinde, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von mehr als jährlich 1.800 Euro haben.

- (2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist diejenige Kirchengemeinde kirchgeldberechtigt, in deren Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.
- (3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das das Kirchgeld erhoben wird.

### **Art. 22 Höchstbetrag; Fälligkeit**

- (1) Die Kirchengemeinden dürfen das Kirchgeld im Allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 1,50 Euro nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des Diözesansteuerausschusses können sie durch Satzung ein höheres, nach den Einkünften und Bezügen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 zu stufelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 15 Euro erheben.
- (2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt die Kirchengemeinde.
- (3) Die in Art. 21 Abs. 1 sowie in Art. 22 Abs. 1 genannten Beträge können durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses fortgeschrieben werden; die Regelung in Art. 27 Satz 2 bleibt unberührt. Beschlüsse nach Maßgabe von Satz 1 sind im Amtsblatt der betreffenden (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

### **Art. 23 Verwaltung und Rechtsbehelfe**

Das Kirchgeld wird von den Kirchengemeinden verwaltet. Art. 15 Abs. 3, Art. 16, Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 gelten entsprechend.

## **4. Teil: Besondere Bestimmungen**

### **Art. 24 Verteilung des Aufkommens an Kirchengumlagen**

- (1) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchengumlagen zwischen den (Erz-)Diözesen oder der (Erz-)Diözese und den Kirchengemeinden (Pfarreien) bleibt den (Erz-)Diözesen oder der (Erz-)Diözese überlassen.

- 
- (2) Die (Erz-)Diözesen zeigen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat das Aufkommen an Kirchenumlagen und an Kirchgeld alljährlich zum 1. April an.

**Art. 25**  
**Auskunftspflicht; Steuererklärungen**

Wer mit einer Kirchensteuer in Anspruch genommen wird, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu der Kirche oder Gemeinschaft abhängt. Angehörige der römisch-katholischen Kirche haben darüber hinaus auch die zur Festsetzung der Kirchensteuern erforderlichen Erklärungen abzugeben. Einkommensteuererklärungen gelten als Erklärung im Sinne von Satz 2.

**Art. 26**  
**Ausführungsvorschriften; Übergangsbestimmungen**

- (1) Die (Erz-)Bischöflichen Finanzkammern sind befugt, die zum Vollzug dieser Ordnung je für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.
- (2) Für Kapitalerträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 zugeflossen sind, findet diese Ordnung in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung Anwendung.

**Art. 27**  
**Vorlagepflicht**

Die Bestimmungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchgrundsteuer (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 14) in den bayerischen (Erz-)Diözesen sowie von Kirchgeld (Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 20 mit Art. 23) sind dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jeweils spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen. Für die Änderung der Steuerordnungen im Sinne von Satz 1 gilt diese Bestimmung entsprechend.

**Art. 28**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Regelungen dieser Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen treten ohne weitere Benennung am 1. Juli 2024 in Kraft.

Davon ausgenommen treten die Regelungen in den Art. 4 bis 6 dieser Ordnung im Zusammenhang mit der entsprechenden Änderung des Bayerischen Kirchensteuergesetzes mit Wirkung zum 1. Juni 2018 in Kraft.

- 
- (2) Die Ordnung ist im Amtsblatt der jeweiligen (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.
  - (3) Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2015 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2015, Nr. 5, S. 125–137) wird betreffend die Art. 4 bis 6 mit Wirkung zum 31. Mai 2018 und betreffend die übrigen Artikel zum 30. Juni 2024 außer Kraft gesetzt.

München, den 15. Mai 2024

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising

---

## **Revisionsordnung der Erzdiözese München und Freising**

### **Präambel**

Es ist Aufgabe der Kirche, das Wort Gottes zu verkünden und die Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen. Auch die der Kirche zur Verfügung stehenden Finanzmittel und Vermögensgegenstände dienen diesem Ziel. Zum effizienten und effektiven Einsatz der kirchlichen Gelder trägt u. a. die Revision bei. In Verfolgung dieser Zielsetzung werden daher für die Revisionstätigkeit im Bereich der Erzdiözese München und Freising die nachfolgenden Bestimmungen erlassen.

### **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

#### **Stellung und Auftrag der Internen Revision**

- (1) Die Interne Revision ist ein Instrument des Erzbischofs, das im Hinblick auf die dem Erzbischof zustehenden Aufsichts- und Visitationsrechte die Rechtmäßigkeit und Effizienz des Handelns der vom Geltungsbereich dieser Ordnung erfassten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Stellen und Einrichtungen überprüft und diese bei der Erreichung ihrer Ziele insbesondere dadurch unterstützt, dass sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz für das jeweilige Leitungsorgan objektive Prüfungssicherheit und Beratung bereitstellt und so zur Verbesserung der Entscheidungsfindung und Aufsicht beiträgt.
- (2) Die Interne Revision wird im Rahmen der bestehenden kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Bestimmungen sowie unter Zugrundelegung kirchenrechtlicher, satzungsgemäßer und vereinbarter Aufsichts-, Prüfungs- und Visitationsrechte des Erzbischofs und der maßgeblichen berufsbezogenen Grundprinzipien und Standards tätig.
- (3) Die stiftungs- und kirchenaufsichtlichen Befugnisse des Erzbischöflichen Ordinariates, insbesondere der Erzbischöflichen Finanzkammer, sowie die Rechte der Erzbischöflichen Finanzkommission als Diözesanvermögensverwaltungsrat, des Diözesansteuerausschusses sowie des Konsultorenkollegiums werden von dieser Ordnung nicht berührt.

---

## **Art. 2** **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für:

1. die Erzdiözese München und Freising,
2. den Erzbischöflichen Stuhl von München und Freising,
3. das Metropolitankapitel,
4. die Emeritenanstalt,
5. kirchliche Stiftungen im Sinne des Art. 1 KiStiftO, insbesondere die Pfarrkirchenstiftungen, die Kuratie-, Expositur- und Filialkirchenstiftungen (Kirchenstiftungen) sowie die Pfarrfründestiftungen, Kuratie- und Benefiziumspfründestiftungen und Kaplaneistiftungen,
6. alle weiteren der Aufsicht des Erzbischofs von München und Freising unterstellten Einrichtungen, juristischen Personen des staatlichen oder kirchlichen Rechts und Gruppierungen und Verbände, unabhängig von der rechtlichen Grundlage, auf der die Aufsicht beruht, soweit die Aufsichtsbefugnis des Erzbischofs von München und Freising reicht, insbesondere solche, deren Haushaltspläne und/oder Jahresabschlüsse dem Erzbischof vorzulegen sind, sowie Institute des geweihten Lebens bischöflichen Rechts und Gesellschaften des apostolischen Lebens bischöflichen Rechts sowie rechtlich selbständige Klöster, soweit die Voraussetzungen des can. 615 CIC gegeben sind, sofern diese nicht selbst über eine Revision verfügen und deren Ergebnisse dem Erzbischof uneingeschränkt zugänglich sind,
7. sonstige, auch überdiözesane Einheiten, soweit die Geltung dieser Ordnung mit dieser, beispielsweise im Zusammenhang mit der Gewährung von finanziellen Mitteln als Zuschuss oder Darlehen oder der Verwaltung von Vermögensgegenständen der Erzdiözese München und Freising, vereinbart oder auf anderer Rechtsgrundlage angeordnet wird.

## **Art. 3** **Struktur**

- (1) Die Interne Revision ist als Instrument des Erzbischofs dem Generalvikar unterstellt.

Leitungsorgane im Sinne dieser Ordnung sind

- der Erzbischof, der Generalvikar oder der/die Amtschef:in im Hinblick auf die Aufsicht über kirchliche Stiftungen i. S. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 KiStiftO, die von ihnen vertreten oder verwaltet werden,
- das Metropolitankapitel im Hinblick auf die Metropolitan- und Pfarrkirchenstiftung Zu Unserer Lieben Frau in München,

- 
- der/die Erzbischöfliche Finanzdirektor:in im Hinblick auf die Aufsicht über alle weiteren kirchlichen Stiftungen i. S. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1–3 KStiftO (Stiftungsrevision) und
  - der Generalvikar in allen weiteren Fällen.

Das jeweils zuständige Leitungsorgan trifft in Bezug auf die Interne Revision im Rahmen dieser Ordnung die erforderlichen organisatorischen und etwaigen disziplinarischen Maßnahmen, soweit es eine Interne Revision im Bereich des Erzbischöflichen Ordinariats betrifft in Abstimmung mit dem/der Amtschef:in.

Soweit Gegenstand der Überprüfungen die Erzbischöfliche Finanzkammer ist, wird der Generalvikar den/die Erzbischöfliche:n Finanzdirektor:in zu den beabsichtigten Maßnahmen konsultieren.

- (2) Mit den Aufgaben der Internen Revision können ganz oder teilweise eine oder mehrere externe Dienstleister (z. B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), die die Geltung dieser Ordnung für ihre Tätigkeit uneingeschränkt anerkennen, beauftragt werden. Die insoweit erforderlichen Entscheidungen sind ausschließlich dem Generalvikar vorbehalten.

#### **Art. 4 Allgemeine Pflichten**

- (1) Die Interne Revision ist außer im Rahmen der Prüfungsdurchführung verpflichtet, über alle bei der Prüfung bekannt gewordenen oder über andere vertraulich zu behandelnde Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren, sofern keine gesetzliche Offenbarungspflicht gegenüber Behörden und Gerichten besteht. Von dieser Schweigepflicht kann sie nur der Generalvikar oder, sofern es sich um persönliche Geheimnisse handelt, der Betroffene selbst entbinden.
- (2) Das Steuergeheimnis und die einschlägigen Datenschutzregeln, insbesondere das KDG, sind zu beachten. Dies gilt insbesondere, soweit externe Dienstleister beauftragt werden.
- (3) Die Interne Revision wird unabhängig von der organisatorischen Zuordnung gemäß Art. 3 Abs. 1 im Interesse eines bestmöglichen Prüfungsergebnisses ungeachtet der ihr zugewiesenen Aufgaben bei der Durchführung der Prüfung auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den geprüften Einheiten achten und die berufsbezogenen Grundsätze zu Ethik und Professionalität einhalten.
- (4) Das jeweils zuständige Leitungsorgan stellt für jeweils seinen Bereich sicher, dass die qualitative und quantitative Personal- und Sachausstattung der Internen Revision so gestaltet ist, dass die Revisionsarbeit im Rahmen



---

der Zielsetzung der Erzdiözese und des betrieblichen Umfeldes sach- und risikogerecht erfüllt wird und die mit der Internen Revision betrauten Personen über eine jederzeit dem neuesten Stand der zu prüfenden Aktivitäten und Prozesse entsprechende fachliche und revisionspezifische Qualifikation verfügen.

## **Zweiter Abschnitt** **Aufgabe und Ablauf der Internen Revision**

### **Art. 5** **Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben der Internen Revision sind vor allem
- Sicherung des Vermögens und der anvertrauten Werte, insbesondere vertiefte Prüfung bei Hinweisen auf vermögensschädigende Verhaltensweisen;
  - Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Effizienz und Qualität sowie Steigerung der Wertschöpfung, Nachhaltigkeit und Innovationskraft des gesamten ökonomischen und administrativen Handelns;
  - Überprüfen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften des kirchlichen und des staatlichen Rechts, vertraglicher Regelungen und interner Dienst- und Arbeitsanweisungen vor allem gegenüber staatlichen Behörden sowie im Bereich der Haushaltsführung, des Rechnungswesens, der Vermögens- und Schuldenverwaltung sowie sonstiger wirtschaftlicher Betätigung;
  - Überprüfen bestehender Dienst- und Arbeitsanweisungen auf deren Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen sowie Praktikabilität; Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen für bestehende Dienst- und Arbeitsanweisungen;
  - Überprüfen der Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit notwendiger Risikoerkennungs- und -vermeidungsstrategien sowie deren Dokumentation und damit Sicherstellung und Abgrenzung der Verantwortlichkeit;
  - Unterstützung bei der Erarbeitung und Fortentwicklung eines Internen Kontrollsystems;
  - Überprüfen der Tätigkeit von Aufsichts- und Überwachungsorganen bei Rechtsträgern;
  - Überprüfen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Personaleinsatzes, der Organisation, der Organisationsmittel, der Arbeitsabläufe und einzelner Maßnahmen;

- 
- Überprüfen der sachgerechten Delegation von Aufgaben und Kompetenzen sowie der Ordnungsmäßigkeit ihrer Ausübung;
  - Überprüfen der internen und öffentlichen IT-Systeme, insbesondere auch in Bezug auf die (Daten-)Sicherheit;
  - Überprüfen zuschussrelevanter Sachverhalte;
  - Überprüfen der Beseitigung beanstandeter Mängel sowie
  - Verbesserung der Governance-, Risiko- und Kontrollprozesse.
- (2) Die Interne Revision hat aufgrund der von ihr getroffenen Feststellungen Vorschläge zur Behebung der angetroffenen Mängel und zu sonstigen Verbesserungen zu unterbreiten. Sie soll aufgrund ihrer Erfahrungen in konstruktiver Weise insbesondere bei der Beseitigung festgestellter Mängel unterstützend und beratend tätig sein.
- (3) Der Internen Revision können durch das jeweils zuständige Leitungsorgan Sonderaufgaben übertragen werden, wie z. B.
- Vorbereitung der Jahresabschlussprüfungen oder Prüfungen in Abstimmung mit dem Abschlussprüfer;
  - betriebswirtschaftliche Beratung;
  - Mitwirkung bei der Einführung neuer Verfahren;
  - Durchführung von Schulungen sowie
  - Sonderprüfungen aufgrund aktueller Vorkommnisse (z. B. in der Form von Unterschlagungsprüfungen o. Ä.). Hierüber ist der Generalvikar vorab zu informieren.
- (4) Die Interne Revision kann auch unvermutete Kassenprüfungen durchführen.

## **Art. 6**

### **Unabhängigkeit der Revisionstätigkeit**

- (1) Die Interne Revision unterliegt bei der Durchführung ihrer Prüfungshandlungen keinen inhaltlichen Weisungen.
- (2) Die in der Internen Revision tätigen Mitarbeitenden dürfen grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Tätigkeiten beschäftigt werden.
- (3) Die Interne Revision hat in operativen Angelegenheiten keine Weisungsbefugnis gegenüber den geprüften Stellen, außer bei Gefahr im Verzug oder wenn ihr die Weisungsbefugnis vom jeweils zuständigen Leitungsorgan im Einzelfall ausdrücklich übertragen wird. Erforderliche Entscheidungen aufgrund der getroffenen Feststellungen der Internen Revision bleiben dem jeweils zuständigen Leitungsorgan vorbehalten.

---

**Art. 7**  
**Prüfungsplanung, Risikoevaluierung**

- (1) Die Prüfungen werden nach einer mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan abgestimmten und von diesem gebilligten Prüfungsplanung (Turnus, Periode, Prüfungsschwerpunkte, Prüfungsfelder u. a.) durchgeführt (planmäßige Prüfungen). Erforderlich sind eine kurz-, mittel- und langfristige Prüfungsplanung. Die Prüfungsplanung stützt sich auf eine dokumentierte und bewertete Beurteilung der Risiken und hat risikoorientiert zu erfolgen. Die zu prüfenden Stellen sollen in angemessenen Abständen, grundsätzlich von drei Jahren, geprüft werden, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände, wie beispielsweise höherer oder fehlender Risiken, ein Abweichen von diesem Turnus geboten ist. Bei wesentlichen Veränderungen der Risikosituation ist der Revisionsplan zu überarbeiten. Das jeweils zuständige Leitungsorgan kann Änderungen der Prüfungsplanung vornehmen oder Prioritäten verlagern. Die Prüfungsplanung ist in allen Bestandteilen vertraulich.
- (2) Die Ressortleitungen, Stabsstellenleitungen bzw. geschäftsführenden Organe der zu prüfenden Einrichtungen nehmen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich einmal jährlich Stellung zur Entwicklung der Risikosituation im Vergleich zum Vorjahr. Alle drei Jahre werden diese Stellen zu einer vollständigen Neueinschätzung der Risikosituation aufgefordert. Unabhängig davon besteht für die Verantwortlichen auch unterjährig die Verpflichtung, unerwartet auftretende Risiken an das jeweils zuständige Leitungsorgan zu melden. Die Ressortleitungen, Stabsstellenleitungen bzw. geschäftsführenden Organe der zu prüfenden Einrichtungen stimmen jede Risikoeinschätzung mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan ab. Das jeweils zuständige Leitungsorgan kann die Durchführung der Risikoabfrage an die Interne Revision delegieren. Die jährliche Risikobewertung der Ressortleitungen und Stabsstellenleitungen bzw. geschäftsführenden Organe der zu prüfenden Einrichtungen bildet insoweit – neben der eigenen Beurteilung der Internen Revision beispielsweise aufgrund von Finanzkennzahlen oder Erfahrungen aus der Vergangenheit – eine bedeutende Grundlage für die Prüfungsplanung der Internen Revision, sofern die aufgeführten Risiken einen Bezug zur Revisionstätigkeit aufweisen.
- (3) Prüfungen über den bestehenden Prüfungsplan hinaus sind auf entsprechenden Auftrag des jeweils zuständigen Leitungsorgans durchzuführen (außerplanmäßige Prüfung); Dringlichkeit, Art und Umfang dieser Prüfung werden nach Bedarf festgelegt.

---

## **Art. 8**

### **Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Interne Revision plant jeden Auftrag mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz, der in einem Arbeitsprogramm dokumentiert wird. Dabei werden jeweils auch auftragsbezogen relevante Risikofelder identifiziert. Zur Umsetzung des Arbeitsprogramms sammelt die Interne Revision Informationen (durch Gespräche sowie durch Sichtung von Prüfungsunterlagen) und führt Analysen und Bewertungen durch, um potenzielle Feststellungen durch Soll-Ist-Abgleich zu identifizieren, die Ursachen, Wirkungen und Bedeutung der Feststellungen zu bestimmen sowie Empfehlungen und Gesamturteile zu entwickeln.
- (2) Die Interne Revision hat sich um eine effiziente Prüfungsdurchführung zu bemühen. Sie soll den laufenden Betrieb nur insoweit beeinträchtigen, als dies für bestimmte Prüfungshandlungen zwingend erforderlich ist (z. B. unvermutete Bestandsaufnahmen). Zu Beginn der Prüfung soll die Interne Revision mit den Verantwortlichen vor Ort den Ablauf der Prüfung abstimmen, insbesondere mit Blick auf den zeitlichen Ablauf, die erforderlichen Unterlagen und Ansprechpartner unter Berücksichtigung ihrer Verfügbarkeit sowie die gegebenenfalls in Augenschein zu nehmenden Räumlichkeiten, und das Ergebnis dokumentieren, ohne dass dadurch die Prüfungstätigkeit in irgendeinem Umfang beschränkt wird. Die von der Prüfung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, soweit insbesondere ohne Gefährdung des Prüfungszwecks möglich, zu Beginn der Prüfung von deren Durchführung, dem Gegenstand der Prüfung sowie davon zu unterrichten, welche Personen die Prüfung vor Ort durchführen, und, dass diesen alle erbetenen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen sind.
- (3) Die Prüfungshandlungen sind nur so weit auszudehnen, wie es zur Erreichung des Prüfungszieles erforderlich ist. Wenn die Nachweise aber nicht ausreichen, um Feststellungen zu erstellen oder zu belegen, müssen zusätzliche Informationen für Analysen und Bewertungen gesammelt werden. Prüfungshandlungen dürfen nicht im Vertrauen auf andere Mitarbeiter:innen unterlassen werden.
- (4) Der Internen Revision ist Zugang zu sämtlichen nach Einschätzung der Internen Revision für die sachgerechte Erledigung ihres Prüfauftrages relevanten Unterlagen und Datenbeständen, insbesondere Einsicht in Akten jedweder Art, Schriftstücke, Buchungsunterlagen, Kontoauszüge, Jahres- bzw. Rechnungsabschlüsse und Prüfberichte sowie Protokolle der an prüfungsgegenständlichen Sachverhalten beteiligten Gremien, zu gewähren, sofern nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen, gegebenenfalls auch kirchenrechtlicher Art, entgegenstehen. Die von ihr angeforderten Informationen sind ihr umgehend zur Verfügung zu stellen. Die Aus-

---

kunftspersonen haben sich ihr (unter Berücksichtigung der Belange des laufenden Betriebs) zur Verfügung zu stellen und die erbetenen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen.

- (5) Bei Einsichtnahme in die Personalakten oder Akten mit vergleichbaren personenbezogenen Daten hat die Interne Revision sicherzustellen, dass die gebotene Vertraulichkeit im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Bediensteten oder Betroffenen gewahrt bleibt. Erfolgt die Einsichtnahme nicht durch Mitarbeitende der Erzdiözese München und Freising, darf diese nur durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen vorgenommen werden.
- (6) Der Zutritt zu allen Diensträumen und deren Inaugenscheinnahme ist in Absprache mit den Verantwortlichen zu gewähren.
- (7) Soweit ein externer Dienstleister mit der Durchführung der Internen Revision beauftragt wird, soll er die Prüfungstätigkeit in den Räumen der geprüften Stelle durchführen. Analoge Originalunterlagen der geprüften Stelle dürfen nicht aus deren Räumen entfernt werden. Eine Nutzung von Kopien (analog oder digital) außerhalb des EOM in den Räumen des externen Dienstleisters ist möglich.

Sämtliche für die Prüfungsdurchführung relevanten Unterlagen und Informationen sind unter Beachtung der geltenden berufstüblichen Verschwiegenheitspflicht zu behandeln und aufzubewahren. Alle Kopien von Unterlagen, auch in digitaler Form, sind in besonderer Weise gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

## **Art. 9 Dokumentation der Prüfung**

- (1) Die Prüfungstätigkeit ist systematisch zu dokumentieren. Prüfungsauftrag, Gegenstand, Umfang, Methoden, Dauer, Ergebnisse und Empfehlungen sowie wesentliche Vorkommnisse während der Prüfung sind aktenkundig zu machen. Wesentliche zum Zwecke der Prüfung erstellte Unterlagen, einschließlich der Arbeitspapiere und relevanter Schriftverkehr, sind aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann dabei sowohl in Papierform als auch in digitaler Form erfolgen.
- (2) Die für einen Auftrag relevanten Analysen, Bewertungen und unterstützenden Informationen müssen so dokumentiert werden, dass ein sachkundiger Dritter die Arbeit wiederholen und dieselben Feststellungen, Empfehlungen und Gesamturteile ableiten könnte.

---

**Art. 10**  
**Externe Prüfungen, Jahresabschlussprüfungen**

- (1) Die Interne Revision hat spezifische Prüfungshandlungen vom jeweils zuständigen Leitungsorgan beauftragter externer Prüfer zu unterstützen, insbesondere Prüfungsberichte, Arbeitspapiere sowie sonstige einschlägige Erkenntnisse unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für Jahresabschlussprüfer. Mit diesen arbeitet die Interne Revision vertrauensvoll zusammen.
- (2) Soweit Prüfungsaufgaben bereits Gegenstand einer anderweitigen Prüfung sind, soll die Interne Revision auf eigene Prüfungshandlungen verzichten und dadurch Doppelprüfungen vermeiden, sofern nicht aufgrund besonderer Anhaltspunkte eine vertiefte und bislang nicht erfolgte Prüfung notwendig erscheint. Diese Beschränkung gilt nicht für die Prüffelder der steuerlichen Betriebsprüfung, der Sozialversicherungsträger sowie die Zuschussverwendung betreffende Bereiche.

**Art. 11**  
**Konfliktregelung**

Wird die Interne Revision an der ordnungsmäßigen Durchführung ihres Revisionsauftrags in irgendeiner Weise gehindert, so ist hierüber unverzüglich dem jeweils zuständigen Leitungsorgan unter Hinweis auf die Dringlichkeit schriftlich zu berichten. Dieses hat spätestens innerhalb von vier Wochen zu entscheiden und die geprüfte Einheit gegebenenfalls schriftlich anzuweisen, das bestehende Hindernis zu beseitigen, soweit dies in seiner Entscheidungshoheit liegt. Erfolgt auch nach einer weiteren Aufforderung seitens der Internen Revision nach weiteren zwei Wochen keine Entscheidung, so kann die Interne Revision die Angelegenheit dem Generalvikar zur weiteren Veranlassung unterbreiten.

**Art. 12**  
**Prüfungsergebnis**

- (1) Die Prüfungsergebnisse sind anhand des Entwurfs des Revisionsberichts vorab mit den Verantwortlichen der geprüften Einheit sowie – bei schwerwiegenden Prüfungsfeststellungen – unter Beteiligung der jeweiligen Ressort- oder Stabsstellenleitung bzw. die geschäftsführenden Organe der zu prüfenden Einrichtungen – in einem Schlussgespräch zu erörtern, sofern diese nicht schriftlich gegenüber der Internen Revision auf ein Schlussgespräch verzichtet haben. Der Verzicht ist im Revisionsbericht zu dokumentieren. Zu diesem Zweck ist der Entwurf des Revisionsberichts der geprüften Einheit mindestens drei Arbeitstage vor der Schlussbesprechung zur Verfügung zu stellen.

- 
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung werden im Revisionsbericht schriftlich zusammengefasst. Dieser enthält auch etwaige Gegendarstellungen der geprüften Einheit, die die Interne Revision nicht für begründet erachtet. Die Interne Revision kann hierzu eine eigene Stellungnahme abgeben. Der Revisionsbericht ist für das jeweils zuständige Leitungsorgan und den Generalvikar bestimmt. Wenn nicht wesentliche Gründe dagegen sprechen, erhält die geprüfte Einrichtung ebenfalls einen Bericht oder die sie betreffenden Berichtsteile. Das jeweils zuständige Leitungsorgan entscheidet darüber, ob und in welcher Form der Revisionsbericht auch weiteren Stellen zugänglich gemacht wird.
  - (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn die getroffenen Feststellungen ein unverzügliches Handeln des jeweils zuständigen Leitungsorgans erfordern, insbesondere bei konkreten Hinweisen auf Unterschlagungen, Veruntreuungen oder sonstige Maßnahmen, die zu einem Schaden der Erzdiözese München und Freising oder eines anderen kirchlichen Rechtsträgers geführt haben oder diesen erwarten lassen, oder aus einem anderen Grund von besonderer Bedeutung sind. In diesem Fall sind das jeweils zuständige Leitungsorgan und der Generalvikar unverzüglich in geeigneter Form und verbunden mit Handlungsempfehlungen zur Verhinderung bzw. Beseitigung oder Minimierung des Schadens zu unterrichten.

### **Art. 13**

#### **Behebung von Beanstandungen**

- (1) Soweit die Interne Revision Beanstandungen festgestellt hat, ist es Aufgabe des jeweils zuständigen Leitungsorgans – oder einer von ihm benannten Person –, der geprüften Stelle eine unter Berücksichtigung der Schwere der Beanstandung angemessene Frist zu deren Beseitigung zu setzen und den Grad der Umsetzung zu kontrollieren.
- (2) Im Zuge der jährlichen Aktualisierung der Prüfungsplanung gemäß Art. 7 Abs. 1 wird auch festgelegt, für welche abgeschlossenen Revisionsprüfungen eine Nachschauprüfung (Follow-up) durch die Interne Revision durchzuführen ist. Diese werden in der mehrjährigen Prüfungsplanung berücksichtigt.

### **Art. 14**

#### **Jahresbericht**

Die Interne Revision fasst jährlich für das jeweils zuständige Leitungsorgan und den Generalvikar wesentliche Ergebnisse ihrer Prüfungen zusammen und nimmt dabei insbesondere dazu Stellung, ob und gegebenenfalls in welcher Weise aufgrund der getroffenen Feststellungen Änderungen betreffend die Prüfungsplanung notwendig erscheinen. Das jeweils zuständige Leitungsorgan kann auch Halbjahres- oder Quartalsberichte anfordern.

---

## **Art. 15** **Aktenführung**

- (1) Die Führung und Verwaltung der Prüfungsakten kann bei dem jeweils zuständigen Leitungsorgan in einer dezentralen Registratur gemäß den jeweiligen Vorgaben für die Schriftgutverwaltung erfolgen. In jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass das jeweils zuständige Leitungsorgan uneingeschränkten Zugang zu den Prüfungsakten besitzt.
- (2) Soweit ein externer Dienstleister mit der Durchführung der Internen Revision beauftragt ist, muss dieser seine Prüfungsakten, einschließlich der Arbeitspapiere, nach Abschluss der Prüfung, soweit nach den berufsständischen Regelungen zulässig, im Original vollständig dem jeweils zuständigen Leitungsorgan übergeben. Dies kann auch in digitaler Form erfolgen. Für diese Akten gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Prüfungsakten sind gesondert zu archivieren und durch besondere Aktenzeichen als solche zu kennzeichnen.

## **Art. 16** **Stiftungsrevision**

- (1) In Abweichung von Art. 3 Abs. 2 dürfen grundsätzlich externe Dienstleister (z. B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) nicht mit den Aufgaben der Stiftungsrevision beauftragt werden. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, in begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit dem/der Erzbischöflichen Finanzdirektor:in die Unterstützung durch externe Fachleute in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die der Prüfungsplanung unter anderem zugrunde zu legende jährliche Risikoeinschätzung (Art. 7 Abs. 2) erfolgt im Bereich der Stiftungsrevision durch die für diesen Bereich zuständigen (Haupt-)Abteilungsleitungen der Erzbischöflichen Finanzkammer.
- (3) Sofern Gegenstand der Prüfung eine Kirchen- oder Pfründestiftung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KiStiftO ist, können die vorläufigen Prüfungsfeststellungen nach dem Ermessen der Stiftungsrevision mit dem Kirchenverwaltungsvorstand oder der ständigen Vertretung und dem/der Kirchenpfleger:in bzw. dem Pfründeinhaber und einem Mitglied des Pfründeverwaltungsrates erörtert werden, ohne dass bereits der Entwurf des Prüfberichts vorliegt. Die Stiftungsrevision kann, insbesondere wenn diese schwerwiegend sind, die Erörterung der vorläufigen Prüfungsfeststellungen mit der gesamten Kirchenverwaltung bzw. Pfründeinhaber und dem gesamten Pfründeverwaltungsrat fordern. Im Rahmen der Erörterung der vorläufigen Prüfungsfeststellungen können Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel und der dafür erforderliche Zeitrahmen vereinbart



---

werden. Das Ergebnis der Erörterung der vorläufigen Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Gegendarstellungen, ist in dem endgültigen Prüfbericht zu dokumentieren. Der endgültige Prüfbericht ist auch dem betroffenen Gremium in Abschrift vorzulegen.

- (4) Sofern die Prüfung einer sonstigen kirchlichen Stiftung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 KiStiftO angeordnet wird, gilt Art. 16 Abs. 3 entsprechend.
- (5) In Abweichung von Art. 12 Abs. 2 Satz 6 kann auch der Generalvikar jederzeit die Vorlage der Prüfberichte der Stiftungsrevision an einen von ihm bestimmten Dritten fordern. Ebenso hat der Generalvikar uneingeschränkten Zugang zu einer gesonderten Registratur der Stiftungsrevision.

### **Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17 Dienstanweisung**

Weitere Einzelheiten betreffend die Tätigkeit der Internen Revision können durch Dienstanweisungen geregelt werden, die ausschließlich durch den Generalvikar erlassen werden können.

#### **Art. 18 Evaluierung und Inkrafttreten**

Die Revisionsordnung ist alle fünf Jahre umfassend zu evaluieren. Wesentlicher Änderungsbedarf ist dem Generalvikar unmittelbar mitzuteilen.

Vorstehende Ordnung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

München, den 20. Juni 2024

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising

---

85. **Erteilung von Dispensvollmachten für die Kirchenverwaltungswahlen 2024**

**DEKRET**

Aus dem gerechten Grund, die ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen in den Kirchenstiftungen zu entlasten, die Verantwortung vor Ort zu stärken und das Verwaltungshandeln zu vereinfachen, gewähre ich gemäß can. 89 CIC den Pfarrern, Pfarradministratoren und Priesterlichen Leitern der Seelsorge in ihrem jeweiligen Gebiet für die bevorstehenden Kirchenverwaltungswahlen am 24. November 2024 die Vollmacht, die Wahlausschüsse von dem Erfordernis gemäß § 3 Abs. 3 der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO), bei Nichterreichen der nötigen doppelten Kandidierendenzahl eine Wahlliste zu erstellen, die die Zahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder um mindestens 50 v. H. übersteigt, im Einzelfall zu dispensieren.

Für die Erteilung der Dispens ist das amtliche Formular zu verwenden.

Die gewährte Dispens ist im Protokoll des Wahlausschusses zu vermerken und der Erzbischöflichen Finanzkammer unverzüglich mitzuteilen.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu promulgieren.

München, den 31. Mai 2024

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising

---

## DEKRET

Aus dem gerechten Grund, dass die Pfarrer, Pfarradministratoren und Priesterlichen Leiter der Seelsorge in ihrem Zuständigkeitsbereich am besten zu beurteilen vermögen, welche Personen in ihrem Gebiet zur Ausübung des aktiven Wahlrechts berechtigt sein sollen, auch wenn sie nicht auf dem jeweiligen Gebiet wohnen, sowie zur Vereinfachung des Verwaltungshandelns und zur Stärkung der Verantwortung vor Ort, gewähre ich gemäß can. 89 CIC den Pfarrern, Pfarradministratoren und Priesterlichen Leitern der Seelsorge in ihrem jeweiligen Gebiet für die bevorstehende Kirchenverwaltungswahl am 24. November 2024 die Vollmacht, vom Erfordernis des Wohnsitzes gemäß Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) auf Antrag der jeweiligen Person im Einzelfall zu dispensieren. Damit erhält die Person, sofern sie die sonstigen Wahlberechtigungs voraussetzungen nach Art. 11 Abs. 2 GStVS erfüllt, das Recht, das aktive Wahlrecht auf dem Gebiet ebendieser Kirchenstiftung auszuüben.

Mehrfache Ausübung des aktiven Wahlrechts ist unzulässig.

Für die Erteilung der Dispens ist das amtliche Formular zu verwenden.

Die Gewährung der Dispens ist dem zuständigen Wohnsitzpfarramt und der Erzbischöflichen Finanzkammer unverzüglich mitzuteilen.

Die Wohnsitzpfarrei bestätigt dem dispensgewährenden Pfarrer, Pfarradministrator oder Priesterlichen Leiter der Seelsorge die Streichung der antragstellenden Person aus der Wahlliste am Wohnsitz, woraufhin der dispensgewährende Pfarrer, Pfarradministrator oder Priesterliche Leiter der Seelsorge die Eintragung der antragstellenden Person in die Wahlliste seiner Kirchenstiftung vornimmt.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu promulgieren.

München, den 31. Mai 2024

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising

---

## DEKRET

Aus dem gerechten Grund, dass sich vielerorts Personen außerhalb ihrer Wohnsitzpfarreien kirchlich engagieren und die dort zuständigen Pfarrer, Pfarradministratoren und Priesterlichen Leiter der Seelsorge die Gegebenheiten vor Ort am besten zu beurteilen vermögen, sowie zur Vereinfachung des Verwaltungshandelns gewähre ich gemäß can. 89 CIC den Pfarrern, Pfarradministratoren und Priesterlichen Leitern der Seelsorge in ihrem jeweiligen Gebiet für die bevorstehende Kirchenverwaltungswahl am 24. November 2024 die Vollmacht, vom Erfordernis des Wohnsitzes für die Wählbarkeit gemäß Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) auf Antrag der jeweiligen Person im Einzelfall zu dispensieren. Damit erhält die Person, sofern sie die sonstigen Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 8 GStVS erfüllt, das passive Wahlrecht auf dem Gebiet ebendieser Kirchenstiftung.

Mehrfache Ausübung des passiven Wahlrechts ist unzulässig.

Für die Erteilung der Dispens ist das amtliche Formular zu verwenden.

Die Gewährung der Dispens ist dem Wohnsitzpfarramt und der Erzbischöflichen Finanzkammer unverzüglich mitzuteilen.

Die Wohnsitzpfarrei bestätigt dem dispensgewährenden Pfarrer, Pfarradministrator oder Priesterlichen Leiter der Seelsorge den Erhalt der gewährten Dispens und vermerkt diese.

Dieses Dekret ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu promulgieren.

München, den 31. Mai 2024

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising

---

## 86. Mitglieder der Missio-Kommission der Erzdiözese München und Freising 2024–2029

Gemäß § 6 Abs. 4 der Ordnung der katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 7. Juli 2023 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 9, S. 340–350) hat Erzbischof Reinhard Kardinal Marx folgende Personen mit Wirkung zum 1. Februar 2024 für die Dauer von fünf Jahren zu Mitgliedern bzw. Stellvertretern/Stellvertreterinnen der Missio-Kommission der Erzdiözese München und Freising ernannt:

- als Vertreterin des Erzbischöflichen Ordinariats München:  
Frau Ordinariatsdirektorin Dr. Sandra Krump, Leiterin des Ressorts Bildung  
(Stellvertreterin: Frau OStDin i. K. Dr. Alexandra Pfeiffer, Leiterin der Hauptabteilung Religionsunterricht und hochschulfachliche Aufgaben)
- als Religionslehrkraft an Grund- Mittel- und Förderschulen:  
Herrn SR Thomas Lindlacher, Koordinator für die Ausbildung der Lehramtsanwärter:innen mit Fach Katholische Religionslehrer in Oberbayern  
(Stellvertreterin: Frau SRin Barbara Schäfer, kirchlich beauftragte Seminarrektorin im Sonderseminar Katholische Religionslehrerin)
- als Religionslehrkraft an Realschulen:  
Frau SemRin Beate Götz, Seminarlehrerin  
(Stellvertreterin: Frau BerRin Irmgard Rampeltshammer)
- als Religionslehrkraft an Gymnasien:  
Frau OStRin Alexandra Oguntke, KRGB-Vorsitzende  
(Stellvertreterin: Frau OStRin Ildikó Kasa, Stellvertreterin der KRGB-Vorsitzenden)
- als Religionslehrkraft an Beruflichen Schulen:  
Frau OStDin Eva-Maria Silberbauer  
(Stellvertreter: Herr StD Andreas Faas, Seminarlehrer)
- als theologischen Hochschullehrer:  
Herrn Prof. Dr. Bertram Stubenrauch, Lehrstuhl für Dogmatik und Ökumenische Theologie  
(Stellvertreter: Herr Prof. Dr. Christof Breitsameter, Lehrstuhl für Moraltheologie)

- 
- als Juristin mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist:  
Frau Marion Lunz-Schmieder, Richterin am Amtsgericht München a. D.,  
Vorsitzende der Schlichtungsstelle der Erzdiözese  
(Stellvertreterin: Frau Angela Neubert-Vardon, Richterin am Amtsgericht  
München, Stellvertretende Vorsitzende der Schlichtungsstelle der  
Erzdiözese)

### **87. Erteilung bzw. Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung bei Religionslehrkräften**

Für Religionslehrkräfte ist für die Erteilung und den Entzug der befristeten und der unbefristeten kirchlichen Beauftragung die Ordnung der katholischen (Erz-) Diözesen in Bayern für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht vom 7. Juli 2023 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 9, S. 340–350) ab dem 1. Mai 2024 entsprechend anzuwenden.

Das Dekret „Erteilung bzw. Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis bei Religionslehrkräften im kirchlichen Dienst und Lehrkräften an allen Schularten“ vom 16. März 2015 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2015, Nr. 5, S. 137) wird mit Ablauf des 30. April 2024 außer Kraft gesetzt.

München, den 30. April 2024

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising

---

## 88. Abrogation des Statuts für die Landkreisdekane

### VERFÜGUNG

Da ich durch die Reform der Dekanate in der Erzdiözese München und Freising zum 1. Januar 2024 dafür Sorge getragen habe, dass sich ihre Zirkumskriptionen zukünftig vollständig oder weitgehend mit den Grenzen der bayerischen Landkreise decken, abrogiere ich hiermit das Statut für die Landkreisdekane in der Erzdiözese München und Freising vom 17. Februar 2004 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2004, Nr. 5, S. 98–100) und beauftrage und bevollmächtige für das Gebiet der Landeshauptstadt München den Bischofsvikar der Seelsorgsregion München und für die Landkreise auf dem Territorium der Erzdiözese jeweils jenen Dekan, dessen Dekanatsgebiet den überwiegenden Teil eines Landkreises bedeckt, als ersten Ansprechpartner für Vertreter und Behörden der Stadt bzw. des jeweiligen Landkreises in allen auf deren bzw. dessen Ebene zu beratenden und gegebenenfalls zu entscheidenden kirchlichen Angelegenheiten. Betrifft die Angelegenheit ein anderes Dekanatsgebiet, ist der dort zuständige Dekan in deren Beratung und Entscheidung einzubeziehen.

Diese Verfügung ist im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising zu promulgieren.

München, den 30. April 2024

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising

---

**89. Besetzung des ständigen Beraterstabs zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener**

Mit Urkunde vom 15. Mai 2024 hat Erzbischof Reinhard Kardinal Marx Frau Kirsten Jungmeier, Wildwasser München e.V., als Vertreterin der nichtkirchlichen Fachberatungsstellen zum Mitglied des ständigen Beraterstabs zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener ernannt.

Dem ständigen Beraterstab gehören ab sofort neben dem Erzbischof bis zum Ablauf der Amtsperiode am 24. April 2026 in alphabetischer Reihenfolge folgende Personen an:

- Kirstin Dawin
- Lisa Dolatschko-Ajur
- Prof. Dr. Franz Joseph Freisleder
- Bernhard Freitag
- Dr. Stephanie Herrmann
- Kirsten Jungmeier
- Richard Kick
- Christoph Klingan
- Helmut Kniele
- Ulrike Leimig
- Dr. Martin Miebach
- Dr. Marcus Nelles
- Andreas Schmiedel
- Kilian Thomas Semel
- Christine Stermoljan



---

# Erzbischöfliches Ordinariat

## *Bekanntmachungen*

### 90. **Bewerbung um Zulassung zur Diakonenweihe (Ständiger Diakonat)**

Die Diakonenweihe für den Ständigen Diakonat ist für **Samstag, 28. September 2024, um 09:00 Uhr im Dom zu München** vorgesehen. Um die Zulassung zur Diakonenweihe für den Ständigen Diakonat haben sich folgende Herren beworben:

- **Feldmann** Johannes, München-St. Gabriel
- **Hinz** Markus, Neuried-St. Nikolaus
- **Palmer** Peter, München-St. Gertrud
- **Schmidt** Matthias Werner, Unterschleißheim-St. Ulrich

Die Bekanntgabe der Bewerbung in den Pfarreien ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist spätestens bis zum 30. Juli 2024 in den gottesdienstlichen Vermeldungen der Wohnsitzpfarreien durchzuführen. Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um entsprechende Mitteilung bis zum 17. August 2024 an das Erzbischöfliche Ordinariat München gebeten.

### 91. **Ankündigung zum Ecuadorsonntag 2024**

Ein besonderes Merkmal der katholischen Kirche ist es, dass sie sich als Weltkirche versteht. So bleiben die einzelnen Teilkirchen nicht in sich gefangen, wenn sie in Beziehung zueinander treten. Die Erzdiözese München und Freising hat sich daher auf eine intensivere Art der Beziehung mit der katholischen Kirche Ecuadors eingelassen, die als „Gebets-, Lern- und Solidargemeinschaft“ verstanden wird. Was dies im Konkreten bedeutet, muss sich im Tun, in der Begegnung, im Zuhören, im gegenseitigen Interesse und auch in Strukturen immer wieder neu erschließen. Damit diese Partnerschaft uns gemeinsam im Glauben stärkt, haben sich beide Seiten auf einen Gebetssonntag für die Partnerschaft geeinigt, der jedes Jahr am letzten Sonntag im Juni stattfindet. An die Pfarreien werden rechtzeitig liturgische Materialien zugeschickt mit der Bitte, diese in die Gottesdienste einzubauen. Die Materialien werden auch auf der Homepage [www.erzbistum-muenchen.de/weltkirche](http://www.erzbistum-muenchen.de/weltkirche) abzurufen sein.

Der zentrale Ecuadorsonntag wird dieses Jahr am 30. Juni um 10:00 Uhr in der

---

Pfarrkirche St. Peter und Paul, Nöscherstraße 1, 82140 Olching mit anschließender Einladung zum Patroziniumsfest gefeiert.

Kontakt und weitere Informationen: Abteilung Weltkirche, Schrammerstraße 3, 80333 München, Telefon: 089/ 21 37-15 33, E-Mail: weltkirche@eomuc.de

## 92. Festgottesdienst der Ehejubilare

Die Seelsorgestellen werden um Verteilung und Veröffentlichung der Einladung für den diözesanen Festgottesdienst für Ehejubilare gebeten. Einladungstext, Plakat und Web-Version sind zu finden unter: [www.erzbistum-muenchen.de/ehepaarsegnung](http://www.erzbistum-muenchen.de/ehepaarsegnung). Auf dieser Seite erfolgt auch die Anmeldung.

Der Festgottesdienst und die Einzelpaarsegnung mit Erzbischof Reinhard Kardinal Marx und den Weihbischöfen finden am **Sonntag, dem 20. Oktober 2024, um 10:00 Uhr im Münchner Dom** statt. Eingeladen sind neben Eisen-, Diamant-, Gold- und Silberhochzeitern alle runden Ehejubilare, explizit auch jüngere.

Die Messe wird auch live auf [www.erzbistum-muenchen.de](http://www.erzbistum-muenchen.de) übertragen. Wegen der Platzvergabe im Dom wird um schriftliche Anmeldung bis spätestens 15. September gebeten. Eine Anmeldebestätigung erfolgt Anfang Oktober.

Jeder Seelsorgestelle werden zehn Einladungskarten und zwei Plakate zugesandt. Weitere können hier bestellt werden:

Erzbischöfliches Ordinariat, Ehe- und Familienpastoral, Schrammerstraße 3, 80333 München, Telefon: 089/ 21 37-12 44, E-Mail: [eheundfamilie@eomuc.de](mailto:eheundfamilie@eomuc.de).

Hinweis: Alle hohen Ehejubilare, für die von Seelsorgestellen ein Glückwunschs schreiben des Kardinals im Zeitraum von September 2023 bis April 2024 beantragt wurde, erhalten automatisch die Einladungskarte.

Nähere Informationen unter: arbeo > Seelsorge und Beratung > Ehe und Familie  
Ansprechpartnerin: Agnes Passauer  
Telefon: 089/ 21 37-22 07  
E-Mail: [APassauer@eomuc.de](mailto:APassauer@eomuc.de)

**Christoph Klingan**, Generalvikar

---

# Personalveränderungen

## Priester:

- 19.04.2024 Bayer** Michael: ernannt zum Dekanstellvertreter des Dekanates Erding.
- 24.04.2024 Bibinger** Bruno: ernannt zum Dekanstellvertreter des Dekanates Rosenheim;
- Bula** Marek: ernannt zum Dekanstellvertreter des Dekanates Dachau.
- 07.05.2024 Gäng** Otto: ernannt zum Dekanstellvertreter des Dekanates Fürstenfeldbruck.
- 08.05.2024 Budau** P. Gabriel OFMConv: ernannt zum Dekanstellvertreter des Dekanates München-Nordost.
- 30.06.2024 Thomas** P. Sunny ISch: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Forstenried;
- Weber** P. Josef SDB: entpflichtet als Spiritual für die Ständigen Diakone.

## Pastoralreferenten und -referentinnen:

- 19.03.2024 Artmeier** Marta, Pastoralreferentin im Pfarrverband St. Heinrich-St. Stephan: zusätzlich zugewiesen als Dekanatsbeauftragte für das Dekanat München-Südwest.
- 02.04.2024 Boxhammer** Lisa, Pastoralreferentin in den Pfarrverbänden Miesbach und Hausham-Agatharied: zusätzlich zugewiesen als Dekanatsbeauftragte für das Dekanat Miesbach;
- Wastl** Gerhard, Pastoralreferent für die Stelle „Pastorales Quartiersmanagement am Sozialpastoralen Zentrum Königin des Friedens“: zusätzlich zugewiesen als Dekanatsbeauftragter für das Dekanat München-Südost.
- 30.04.2024 Schmid-Friedl** Christine, Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 201: entpflichtet als Pastoralreferentin in der Seniorenpastoral im Sozialraum 200, der aus den Pfarrverbänden Laufen, Teisendorf, Saaldorf-Surheim, Freilassing und Ainring gebildet wird.

---

**01.05.2024 Keller** Sabine, Pastoralreferentin im Pfarrverband Laim: zusätzlich zugewiesen als Dekanatsreferentin für das Dekanat München-Südwest;

**Nette** Verena: zugewiesen als Pastoralreferentin im Pfarrverband Esting-Olching.

**01.06.2024 Karl** Ingrid, Pastoralreferentin in den Pfarrverbänden Grünwald und Harlaching: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferentin in der Krankenpastoral im Sozialraum 79, der aus den Pfarrverbänden Harlaching, Obergiesing und Grünwald gebildet wird;

**Rieß** Nicola: zugewiesen als Pastoralreferentin beim Katholischen Bestattungsdienst München sowie in der Seniorenpastoral im Sozialraum 8, der aus dem Pfarrverband München-Westend gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin zur Leitung der Seniorenpastoral im Dekanat München-Mitte.

**30.06.2024 Schönlinner** Rupert: entpflichtet als Pastoralreferent zur Leitung der Jugendpastoral im Dekanat Mühldorf am Inn und zur pastoralen Tätigkeit im Sozialraum 173, der aus der Kath. Jugendstelle Mühldorf gebildet wird.

### **Gemeindereferenten und -referentinnen:**

**19.03.2024 Pitz-Schmidhuber** Ruth, Gemeindereferentin in den Pfarrverbänden Haag und Kirchdorf bei Haag: zusätzlich zugewiesen als Dekanatsbeauftragte für das Dekanat Mühldorf am Inn.

**02.04.2024 Neumann** Lucia, Gemeindereferentin im Pfarrverband Altfraunhofen: zusätzlich zugewiesen als Dekanatsbeauftragte für das Dekanat Landshut.

**01.05.2024 Brey** Sabrina: zugewiesen als Dekanatsreferentin für das Dekanat Landshut – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Obergiesing;

**Seibold** Johannes: zugewiesen als Gemeindereferent im Christophorus Hospiz Verein e. V. – unter gleichzeitiger Entpflichtung im Pfarrverband Schweitenkirchen.

---

# Veranstaltungen und Termine

## Angebot des Erzbischöflichen Jugendamtes (EJA)

### **Da ist alles drin!? Differenzsensibilität in der Jugendpastoral Jahreskonferenz für Jugendpastoral 2024**

Eine Konferenz für hauptberufliche Personen in der kirchlichen Jugendarbeit und Jugendseelsorge, die sich mit der Frage auseinandersetzen wollen, wie sie ihre Angebote und Arbeitsweise differenzsensibler gestalten können.

Geplant sind Vorträge, Austausch und Workshops zu folgenden Themen:

- Differenzsensibilität – was ist das?
- Differenzen wahrnehmen im eigenen Arbeitsfeld und in der Zielgruppe
- Differenzlinien reflektieren in Bezug zur eigenen Arbeit
- Den Wert der Vielfalt stark machen

Aktuelle Informationen und Anmeldung (ab Juli 2024) unter:  
[www.jahreskonferenz-jugendpastoral.de](http://www.jahreskonferenz-jugendpastoral.de)

Beginn: Montag, 21. Oktober 2024, 10:00 Uhr

Ende: Dienstag, 22. Oktober 2024, 16:30 Uhr

Ort: Jugendhaus Josefstal, Grünseestraße 1, 83727 Schliersee  
Erzbischöfliches Jugendamt München und Freising  
Fachreferat für Grundsatzfragen  
Christoph Nette, E-Mail: [cnette@eja-muenchen.de](mailto:cnette@eja-muenchen.de)

Telefon: 089/ 480 92-24 27

Internet: [www.jahreskonferenz-jugendpastoral.de](http://www.jahreskonferenz-jugendpastoral.de)

---

## **Angebot der Stabsstelle Berufungspastoral**

### **Dolce vita – Leben in Fülle?! In Rom der eigenen Berufung auf die Spur kommen**

Ein Angebot der Berufungspastoral für junge Erwachsene zwischen 18 und 30 Jahren

„Was brauche ich für ein erfülltes Leben? Was will ich wirklich? Wie kann ich meine Fähigkeiten und Talente entfalten?“ Im Sinne eines christlichen Gottes- und Menschenbildes geht das Berufungskoaching WaVe® davon aus, dass es für jeden Menschen eine persönliche Berufung gibt. Im Coaching-Prozess formulieren die Teilnehmenden eine realistische und attraktive Vision für ihre Zukunft und erarbeiten erste Umsetzungsschritte. Gearbeitet wird in Einzelarbeit, in Kleingruppen und im Plenum. Nachmittags ist jeweils Zeit, Rom und die christlichen Stätten zu entdecken und das Coaching sacken zu lassen. Spirituelle Elemente und gemeinsames Gebet begleiten und vertiefen den persönlichen Prozess.

**Zeit:** Donnerstag, 29. August 2024 abends, bis Montag, 2. September 2024 morgens

**Ort:** Rom, Casa Santa Maria Patrona della Baviera

**Begleitung:** Johanna Nölle und Pfr. Klaus Hofstetter (diözesanes Netzwerk Berufungskoaching WaVe®)

**Kosten:** 250,00 EUR (Übernachtung mit Halbpension und Coaching)  
An- und Abreise sind selbst zu organisieren und zu zahlen.

**Information:** Berufungspastoral in der Erzdiözese München und Freising  
Pfr. Klaus Hofstetter  
Telefon: 089/ 21 37-773 12

**Anmeldung:** bis 15. Juli 2024 unter:  
[www.erzbistum-muenchen.de/anmeldung-berufungspastoral](http://www.erzbistum-muenchen.de/anmeldung-berufungspastoral)

---

---

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München,  
Kapellenstraße 4, 80333 München  
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar  
Kontakt: [amtsblatt@eomuc.de](mailto:amtsblatt@eomuc.de)  
Satz: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München